

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Siebente öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Freitag, den 11. Mai 1928

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

Eingemeindung Mühlburgs in die große Kirchengemeinde Karlsruhe. Mühlburg hat bis dahin eine gute Organisation gehabt, hat ein reges kirchliches Leben gezeigt und muß sich nun dazu bequemen, daß sein Kirchengemeindevorstand (mit 100 Mitgliedern) und sein Kirchengemeinderat (mit 20 Mitgliedern) aufgelöst wird und diese Körperschaften nur als Sprengelräte Mühlburgs weiterbestehen können, und sich mit einer ganz beschränkten Zahl von Vertretern im Karlsruher Gesamtkirchengemeinderat und -ausschuß begnügen. Ist die Auswahl dieser Vertreter keine glückliche, dann fällt es einer eingemeindeten Gemeinde sehr schwer, sich in der großen Gemeinde durchzusetzen und ihre Interessen richtig zu vertreten. Umgekehrt aber sind einem Sprengelausschuß und Sprengelrat nach unserer jetzigen Verfassung nur so geringfügige Betätigungsmöglichkeiten zugewiesen, daß das rege Leben, das bisher in den Mühlburger Körperschaften zu konstatieren war, sicherlich mit der Zeit in dem Sprengelrat und -ausschuß etwas abflauen wird. Dadurch kann das kirchliche Leben in Mühlburg Schaden leiden und es wäre zu wünschen, daß die Kirchenregierung Mittel und Wege findet, um den einzelnen Kirchensprengeln größere Selbständigkeit — vielleicht in vermögensrechtlicher Hinsicht, aber auch bei der Pfarrwahl und anderen Dingen — einzuräumen. (Sehr richtig!) Dann würden die Eingemeindungen, die auch noch in anderen Großkirchengemeinden Badens außerordentlich wünschenswert sind, sich aber nur sehr langsam

und mit sichtlichem Widerstreben anzubahnen scheinen, leichter durchzuführen sein. Ich denke an die Großkirchengemeinde Mannheim, an Weinheim, ich denke vor allem auch an Heidelberg und an andere (Zuruf: Pforzheim), Pforzheim insbesondere!

Der Entwurf, der Ihnen vorgelegt ist, ist von Ihrem Rechtsausschuß einmütig angenommen worden.

Zu dem § 2 des Gesetzentwurfs wird, da er verfassungändernd ist, eine Zweidrittelmehrheit nötig sein; die anderen Paragraphen können mit der absoluten Mehrheit angenommen werden.

Ich darf als früherer Pfarrer von Mühlburg und jetziger Pfarrer von Karlsruhe den Wunsch aussprechen, daß sich beide Gemeinden unter Zurückstellung von Sonderinteressen, die vielfach pekuniärer Art gewesen sind, zusammenfinden, sich gegenseitig einleben und daß durch diese Eingemeindung das religiös-sittliche und kirchliche Leben in Karlsruhe gefördert werden möge.

Eine allgemeine Aussprache wird nicht gewünscht.

In der nun folgenden Abstimmung wird § 1 des Gesetzentwurfs mit allen gegen 1 Stimme, § 2 einstimmig, § 3 mit allen gegen 1 Stimme, mit demselben Stimmenverhältnis das Gesetz im ganzen und seine Überschrift angenommen.

Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.

Die Sitzung wird darauf mit Gebet, das Abgeordneter Fischer spricht, geschlossen.

### Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 11. Mai 1928,  
nachmittags 4 Uhr.

Vizepräsident Wilhelm Schulz eröffnet die Sitzung, Abgeordneter Camerer spricht das Eingangsgebet.

Neue Eingänge liegen nicht vor. Es wird darum sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Bericht des Hauptberichts-ausschusses über  
a. Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten,  
die Stellung zu den „christlichen“ Parteien betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

Die Landessynode als Vertretung der gesamten evang. Kirche, deren Mitglieder in allen politischen Parteien organisiert sind, bedauert, daß einzelne politische Parteien die Bezeichnung „evangelisch“ oder „christlich“ in ihrem Namen führen oder annehmen wollen. Eine solche Bezeichnung kann nach der Meinung der Synode nur der Kirche und den kirchlichen Organisationen zukommen, die außerhalb des politischen Kampfes stehen. Darum bittet die Synode die Parteien bei aller Anerkennung ihres Bestrebens, auch christliche Grundgedanken zur Durchführung zu bringen, in Zukunft auf die Bezeichnung „christlich“ oder „evangelisch“ zu verzichten.

Die Behandlung des Antrages war eine der bewegtesten des Hauptberichts-ausschusses. Es war dieser zwar in der Hauptsache darüber einig, daß tatsächlich in der Verbindung des Wortes „christlich“ mit dem Namen einer politischen Partei etwas Unerträgliches liege für den religiös warm empfindenden Menschen. Es bestand auch darüber Einigkeit, daß es für die Kirche des Evangeliums Pflicht sei, soweit ihr dies möglich sei, dafür einzutreten, daß mit einer solchen Namenverbindung nicht der Anschein entstehe, als stelle sich die Kirche mitten hinein in die zeitlich-politischen Macht- und Parteiverhältnisse. Es herrschte weiterhin durchgehende Einmütigkeit darüber, daß keine der bestehenden politischen Parteien für sich in Anspruch nehmen dürfe, allein und vor allem christliche Prinzipien und Belange zu vertreten. Dagegen ging man in der Beurteilung der praktischen Auswirkungen des Antrages sowohl allgemein als auch für den jetzigen Augenblick soweit auseinander, daß eine Einigung hier nicht zu erzielen war und die beiden Abstimmungen in ihrem Ergebnis nicht einheitlich waren.

Es betonten zwar die Antragsteller mit aller Deutlichkeit, daß der überwiegenden Mehrzahl von ihnen ein agitatorisches Ausbeuten des Antrages und der Stellung der Synode dazu völlig fernliege. Die Mehrheit jedoch konnte sich nicht der Erwägung verschließen, daß der Antrag, wenn er im gegenwärtigen Augenblick, auf der Höhe eines erbitterten Wahl-

kampfes, verbeschieden würde, als eine Veeinträchtigung einer großen Partei in der Öffentlichkeit angesehen würde. Sie konnte auch der Meinung der Minderheit nicht beitreten, die von einem Beschluß der Synode im Sinne der Antragsteller eine Entgiftung des politischen Lebens erwartete. Sie drückte dagegen die Befürchtung aus, daß jedes Eingehen auf den Antrag die politischen Leidenschaften nur noch schüre. Es hielt überhaupt die Mehrheit ein Nachwort der Synode für untunlich und unwirksam in einer Stunde, in der zum Parteikampf alles bereits gerüstet ist.

Dieses alles vereitelte schließlich jedes Suchen nach einer gemeinsamen Basis und zwang zur Abstimmung. Das Ergebnis der beiden Abstimmungen war verschieden. In der ersten Abstimmung sprachen sich für den abgeänderten, eben verlesenen Antrag des Volkskirchenbundes aus 8, dagegen waren 3, 5 enthielten sich der Stimme. Die zweite und entscheidende Abstimmung am Schluß der zweiten Lesung über einen Vertagungsantrag der Synodalen Pfarrer Bender und Gen. ergab 9 Stimmen für Vertagung, 6 dagegen bei 3 Enthaltungen.

Ich habe als Berichterstatter des Ausschusses die Pflicht, zu beantragen:

**Hohe Synode möge den Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten auch in seiner abgeänderten Fassung vertagen.**

Abgeordneter Eckert: Der ursprüngliche Antrag, den die religiösen Sozialisten gestellt hatten, lautete folgendermaßen:

Die Landessynode möge dagegen Stellung nehmen, daß politische Parteien dadurch christliche Frömmigkeit öffentlich herabwürdigen, daß sie sich „christlich“ oder „evangelisch“ nennen, in ihrer Agitation und politischen Betätigung aber nichts von christlicher Art verspüren lassen. Sie sollte sich dagegen verwahren, daß dadurch mit dem Christentum politische Geschäfte gemacht werden. Die bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und der dadurch bedingte politische Kampf steht im Gegensatz zur christlichen Lebensauf-

fassung. Es kann daher keine Partei sich mit innerem Recht „christlich“ oder „evangelisch“ nennen.

Die Behandlung und Diskussion dieses Antrags hat uns veranlaßt, den Antrag in dem von dem Herrn Berichterstatter angeführten Sinn umzuändern, weil wir dadurch hofften, eine Mehrheit für unseren Willen in dieser Synode zu finden. Wir sehen uns dadurch, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Bender angenommen wurde, durch den die Behandlung dieser Frage als untunlich bezeichnet und die Vertagung als notwendig verlangt wurde, außerstande, hier im Plenum zu dieser Sache zu schweigen. Wir wollen vielmehr den Versuch machen, hier im Plenum noch einmal zu begründen, warum wir zu diesem Antrag kamen und warum wir hoffen, daß vielleicht doch ohne Rücksicht auf Parteigrenzen politischer Art sich eine Mehrheit finden könnte, die unserem abgeänderten Antrag die Stimme geben könnte.

Es ist fraglos, daß es in unserem gegenwärtigen politischen Leben Parteien gibt, die sich christlich nennen, und es ist ebenso bekannt, daß es in Zukunft Parteien geben soll, die sich entweder christlich oder evangelisch nennen. Ich will nur ein paar Namen nennen, um Sie alle sofort ins Bild zu bringen. Die Deutschnationale Volkspartei nennt sich im Untertitel Christliche Volkspartei. (Zuruf: Bloß in Baden!) Die Deutschnationale Volkspartei tut das nicht nur in Baden, sondern auch in Preußen, im ganzen Reich, da, wo sie darauf Wert legt, auf Leute Einfluß zu gewinnen, von denen sie weiß, daß sie christlich orientiert sind. Die Deutschnationale Volkspartei ist aber nicht mehr unbestritten als „christliche Volkspartei“ anerkannt. Es ist die Frage von christlich und evangelisch orientierten Kreisen aufgeworfen worden, ob man nicht neue Parteien ins Leben rufen solle, die sich mit neuen christlichen Methoden und Absichten in das politische Leben hineinstellen. Ich nenne als solche neugegründete oder neuzugründende Partei die „Reformationspartei“ des Herrn Oberhofprediger Döring in Berlin, der an sämtliche Pfarrämter in Deutschland durch sein Büro Werbematerial verschicken ließ, in dem er den Anspruch

erhob, durch diese Neugründung seiner Partei die Möglichkeit für alle evangelischen und christlichen Männer und Frauen zu schaffen, um die evangelischen Interessen in christlicher Art im politischen Leben wahrzunehmen. Ich erinnere außerdem an den Versuch, der für die Landtagswahl in Württemberg, und bei uns scheinbar auch für die kommenden Wahlen, gemacht worden ist, einen sogenannten „Christlichen Volksdienst“ ins Leben zu rufen. In Hessen und in Mitteldeutschland sind ähnliche Versuche im Wert, die sich nicht „christlich“ nennen, sondern „evangelisch“.

Es ist zwischen diesen beiden Arten der politischen Betätigung ein Unterschied zu machen. Wenn die Deutschnationale Volkspartei sagt, es sei ihr möglich, auch in der bestehenden Art des politischen Kampfes, auch in der bestehenden Methodik des Parteigetriebes christliche Methoden anwenden zu können, bestreiten das die neu zu gründenden oder neu gegründeten Parteien. Die Reformationspartei hat zwar behauptet, daß sie deswegen gegen alle bestehenden politischen Parteien aufstrete, weil sie aus einer ehrlichen christlichen Grundhaltung vollkommen frei und selbständig das politische Leben zu beeinflussen suche. Es dauerte keine vier Wochen, daß diese „selbständige“ christliche Partei ihren Führer, den Herrn Oberhofprediger Döring als zweiten Spitzenkandidaten auf die Reichsliste des Deutschvölkischen Blocks stellte. Dadurch ist zur Evidenz bewiesen, daß es eine Utopie ist, wenn man glaubt, irgendeine politische Partei ins Leben rufen zu können, die unter den obwaltenden Umständen in der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sich christlich betätigen kann.

Es ist ein großer Irrtum zu glauben, daß es sich im politischen Leben um angewandte Weltanschauung handelt. Im politischen Leben der heutigen Zeit handelt es sich wie immer um gar nichts anderes als um den rücksichtslosen Kampf zwischen den einzelnen Schichten unseres Volkes mit dem Ziele, durch die Machtergreifung der Staatsgewalt die bestmögliche Interessenvertretung für die siegreiche Schicht zu sichern. Alle sogenannten idealen Ziele, alle Versprechungen an die Volksgesamtheit,

alle Beteuerungen der Parteien, daß es sich um die Wahrung christlicher Belange, um christliche Religiosität handle, sind im besten Fall gut gemeinte Versprechungen, im schlimmsten Fall aber auf das Volk berechnete Parolen, mit denen politische Geschäfte gemacht werden sollen. Christlich überzeugte und empfindende Menschen sollen durch fromm klingende Worte für eine bestimmte politische Partei eingefangen werden. Dagegen wenden wir uns, weil diese sogenannten „christlichen Parteien“ sich einen Titel anmaßen, der ihnen nicht zusteht.

Die Kirche als solche, die kirchlichen Verbände als solche mögen sich um ihrer christlichen Zielsetzung willen christlich nennen. Die politischen Parteien können und dürfen es nicht.

Aber nicht nur aus dieser grundsätzlichen Überlegung heraus müssen wir uns gegen den Anspruch der betreffenden Parteien wenden, sondern auch aus einer anderen Überlegung. Die praktische Folge der Anmaßung der in Frage stehenden politischen Parteien, sich christlich oder evangelisch zu nennen, ist insbesondere die, daß alle anderen politischen Parteien als nichtchristlich, als unchristlich bezeichnet werden. Dagegen müssen wir uns deswegen wenden, weil die sogenannten „christlichen“ Parteien zum mindesten genau so unchristlich sind wie die Parteien, die sich nicht christlich nennen.

Die Deutschnationale Volkspartei z. B. treibt eine Wirtschaftspolitik, die in keiner Weise vor der christlichen Sittlichkeit bestehen kann. Die Deutschnationale Volkspartei treibt eine Zoll- und Steuerpolitik, die nichts anderes zum Ziele hat als die Interessenvertretung vor allen Dingen der Großgrundbesitzer und ihrer Ruhestörer. Sie treibt eine Verwaltungs- und Regierungspolitik, die niemals eine wirkliche Volksgemeinschaft in Deutschland möglich macht, sondern die auf den alten Grundfäßen des Obrigkeitsstaates aufgebaut ist. Die Deutschnationale Volkspartei treibt vor allen Dingen eine Sozialpolitik, durch die die Nöte, die sich aus unserer heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ergeben, in keiner Weise ernsthaft angegriffen werden; ja, manchmal hat es den Anschein, als ob diese großen sozialen Nöte für die Leute der

„Christlichen Volkspartei“ überhaupt nicht existierten. Die Deutschnationale Volkspartei treibt eine Kulturpolitik, die sich wohl „christlich“ nennt und auch den Anschein zu erwecken sucht, als ob christliche Religion und christliche Art durch die politischen Machtmittel dieser Partei gesichert werden sollen, in Wirklichkeit wird durch diese Art des Inanspruchnehmens der Religion keine christliche Politik getrieben. Die Deutschnationale Volkspartei treibt eine Außenpolitik, die nie und nimmer eine Versöhnung der Völker im Sinne christlicher Brüderlichkeit und der Anerkennung aller ermöglicht.

Aus dieser Überlegung heraus, meine ich, müßte es jedem von Ihnen möglich sein, gegen diesen Anspruch zu protestieren und zu sagen: Wir haben als Synode die Pflicht, uns dagegen zu wenden, daß irgendeine Partei sich christlich nennt. Wir haben allerdings kein Recht oder keine Veranlassung, die Politik der Deutschnationalen Volkspartei als solche hier in den Kreis unserer Erwägungen zu ziehen. Von dem Moment aber an, wo sich die Deutschnationale Partei „christlich“ nennt, haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, uns gegen sie zu verwahren. Auch deswegen, wie ich vorhin schon sagte, weil die anderen Gruppen dadurch als mindestens schlechtere Christen bezeichnet werden. Auch deswegen, weil durch diesen Anspruch dieser Partei nach außen hin der Anschein erweckt werden könnte, als könne man als Christ gar keiner anderen Partei angehören als der deutschnationalen.

Daß das keine Übertreibung ist, will ich Ihnen durch ein Flugblatt, das vorgestern in Baden verteilt wurde, beweisen. Obwohl in diesem Flugblatt rein finanzielle Angelegenheiten behandelt werden, heißt es am Schluß:

„Wer seine Pflicht als Wähler tut, gibt seine Stimme einer großen Partei. Wer seine Pflicht als nationaler und christlicher Wähler tun will, gibt seine Stimme der Deutschnationalen Volkspartei, weil sie die größte und stärkste bürgerliche Partei ist.“

Wir wenden uns dagegen, daß das Christentum zum Vorspann für bürgerliche Politik gemacht wird. Wir wenden uns dagegen, daß durch einen solchen Anspruch der Anschein erweckt wird, als könnten

nicht auch in den sozialistischen Parteien z. B. ganz entschieden christlich gläubige Menschen tätig und auch orientiert sein. (Lachen bei den Positiven.)

Darum meine ich, wir dürfen an der Sache nicht so vorübergehen und sagen: es wird vertagt, darüber kann man ein andermal sprechen; wir müssen vielmehr zu dieser Sache, die uns auf den Nägeln brennen muß, heute ein Wort sprechen und die Synode als solche aufrufen, dazu Stellung zu nehmen.

Man hat bei der Behandlung unseres Antrags darauf hingewiesen, daß es jetzt untunlich sei, weil wir mitten im Wahlkampf stehen. Aber, meine Herren, vergessen Sie denn, daß wir gerade dann, wenn wir schweigen, das Unrecht, das bis jetzt getan wurde, noch viel größer machen? Wenn wir solche Flugblätter unwidersprochen lassen, dann zwingen wir ja doch die anderen Parteien dazu, in einer ungehemmten Art und Weise im Wahlkampf gegen dieses „Christentum“ und dadurch gegen den christlichen Glauben mit zu politisieren, weil diese Verquickung von reaktionärer bürgerlicher Politik und Christentum nicht geduldet werden kann. Ich meine deswegen, es sei die Tatsache, daß wir jetzt im Wahlkampf stehen, nicht ein Anlaß, sie sollte vielmehr ein Argens sein, unserem Antrag zuzustimmen und endlich ein Ende zu machen mit diesem Mißbrauch der christlichen Religion für politische Zwecke. Heute sollte die Synode eine Entschliebung fassen, die sich dagegen verwahrt, daß das Wort „christlich“ oder „evangelisch“ von einer politischen Partei zu Recht in Anspruch genommen werden darf.

Ich weiß bestimmt, daß einzelne auch unter den Gruppen, die uns nicht nahesteht, sich unserer Argumentation im Ausschuß nicht verschließen konnten, und es wäre ein Zeichen innerster Verantwortung, wenn nicht nur einzelne, sondern eine größere Anzahl der Abgeordneten, die nicht zu uns gehören, unserem Antrag die Stimme geben würden.

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Wir haben im Ausschuß ausdrücklich gesagt, daß wir inhaltlich diesem Antrag durchaus zustimmen können, daß auch wir es für religiöses Empfinden für schwer erträglich halten, wenn bestimmte Parteien sich „christlich“

nennen, wobei wir zugeben, daß es, geschichtlich betrachtet, erklärlich ist, wie diese Parteien dazu gekommen sind. Aber so wie die Sache heute liegt, halten wir es allerdings für „unerträglich“, wenn die Parteien sich so nennen.

Ich möchte dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, allerdings das eine entgegenhalten: Er sagt, die politischen Parteien treiben lediglich Machtkampf. So scheint mir die Sache doch nicht zu liegen; dann würde ja unser ganzes politisches Leben auf gar nichts anderes hinauslaufen als auf einen reinen Machtkampf. Wir müssen aber sagen, daß im politischen Leben auch Kulturfragen, ideelle Fragen eine Rolle spielen, und man kann nicht behaupten, daß alle Parteien, soweit sie sich politisch betätigen, rein nur auf den Machtkampf, auf eine Machtverstärkung ihres Einflusses hinwirken, sondern sie haben auch ihre Kulturbelange, und darunter spielen auch die religiösen keine geringe Rolle. Trotzdem vertreten wir den vorhin skizzierten Standpunkt.

Allerdings können wir uns dem nicht verschließen, daß in dem jetzigen Augenblick — das ist ja doch auch auf der sozialistischen Seite zugegeben worden — die Sache nicht günstig ist. Es ist doch bei den Verhandlungen ausdrücklich gesagt worden, daß man ja nicht wünsche, mit dieser Sache jetzt etwa in die Öffentlichkeit zu treten und sie für die bevorstehende Wahl auszunützen. Deshalb werden wir uns jetzt in diesem Augenblick der Stimme enthalten, sind aber durchaus bereit, wenn der Antrag wiederkommt, ihm zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. Brauß: Man kann den Antrag verstehen als einen Versuch, Stellung zu nehmen zu den Fragen des öffentlichen Lebens, und als solch einen Versuch kann man ihn begrüßen. Und die evang. Kirche und deren Organisation als Synode ist nach meiner Meinung auch verpflichtet, zu solchen Fragen Stellung zu nehmen, um ihre Glieder aufhorchen zu lassen auf das, was sie fühlt und wovon sie bewegt ist. Wenn wir nur öfter den Versuch machten und gemacht hätten, unsere Glieder draußen aufhorchen zu lassen auf das, was man nennt das Argernis des Evangeliums und seinen Widerspruch

gegen die Sünde in der Welt! Und wenn der Antrag das wollte, daß er Stellung nimmt zu dem öffentlichen Leben in diesem Sinn, so könnte er nur begrüßt werden.

Aber er will, wie mir scheint, etwas mehr oder etwas anderes: er will in diesem Augenblick — wenn ich recht empfinde — in anderem Sinn in die Öffentlichkeit; er will die Kirche hineinziehen in Fragen der Politik. Und da ist gerade in den letzten Jahren und in der letzten Zeit doch die Meinung in allen kirchlichen Kreisen, in ernstzunehmenden kirchlichen Kreisen die: die Kirche soll nach bester Möglichkeit sich politisch neutral halten und soll in einem Augenblick, wo die politische Agitation große Wellen und Bogen hervorrufft, sich erst recht der Stellungnahme zur Politik enthalten.

So kann im Augenblick ein solcher Antrag, vor allen Dingen draußen im Landvolk, zum mindesten mißverstanden werden. Sie müssen unterscheiden (zur volkshkirchlichen Gruppe gewendet) zwischen dem, ich darf wohl sagen, Hirnmenschen der Stadt und zwischen dem naiven Landbewohner. So weit ist es ja noch nicht, daß da kein Unterschied mehr bestünde. Darum kann in dem Augenblick das platte Land, das in Ihren Augen vielleicht rückständige Landvolk, einen solchen Antrag von der Kirche aus nur mißverstehen. Und wir haben als Kirche doch die Aufgabe, dem vorzubeugen. Das nennen Sie vielleicht „Aneifen“ oder „Ausweichen“; man kann es aber auch deuten als eine Rücksichtnahme auf die Schwachen, d. h. auf andere, also auf die, die sich grundsätzlich anders stellen zu dem ganzen Problem „Religion und Politik“.

Ich persönlich habe im Ausschuß meine Meinung gesagt. Ich sehe von allen diesen möglichen Erwägungen und Rücksichten ab. Ich persönlich bin der Meinung und schließe mich da vielen Freunden im Lande an: Es muß heute sich eine Gruppe bilden, die überhaupt im Protest steht zu allen Gruppen, weil alle Gruppen sich versündigen im Namen oder sich versündigen mit dem Namen (Zuruf von der volkshkirchlichen Gruppe: „Parteien“ meinen Sie!), nun weil alle Parteien sich versündigen am Volksleben und seinen Aufgaben, da sie vielfach einseitiger

Interessenpolitik huldigen. Damit kann man aber nicht so weit gehen wie Sie und sagen: die Parteien, die sich christlich nennen, vertreten überhaupt nichts als Interessenpolitik, überhaupt nichts als Macht-tendenzen. Jedenfalls dürfen Sie soundsobiel tausend Menschenkindern, die mit Ernst Christen sein und sich verantwortlich fühlen wollen, den guten Willen nicht absprechen! Das hieße sich versündigen an diesem guten Willen. Item, es ist in der Gegenwart auf allen Seiten, bei allen Gruppen eine Diskussion entbrannt darüber, ob es nicht doch möglich ist, eine Partei zu bilden, die den Anspruch auf den Namen „christlich“ mit vermehrtem Ernst erhebt und die mit diesem Namen keinen Mißbrauch treiben will. Solche Kreise und Menschen gibt es. Mit welchem Recht wollen Sie aber diesen Leuten, die aus innerstem Impuls handeln und vom Evangelium aus zur Politik Stellung nehmen wollen, die Bezeichnung „christlich“ oder „evangelisch“ streitig machen? Das kann man mit gutem Recht nicht tun. Weil das nun so ist und weil in den letzten Jahren — ich brauche nur an Schlatter zu erinnern — die Diskussion über die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer solchen politischen Partei nicht abgeschlossen ist, ja weil wir mitten im Kampf um ein Urteil über das Problem „Evangelium und Politik“ stehen, wäre es eine verfehlte Sache, wenn eine Synode in diesem Augenblick sagen wollte: wir reinigen die Parteien von ihren Leidenschaften, wir reinigen das unschöne Leben der Politik damit, daß wir beschließen, der Name „christlich“ sei nicht mehr anzuwenden. Als ob es auf einen Beschluß einer Synode ankäme, draußen für Säuberung und Reinigung des Lebens zu sorgen! Wir wollen für unsere eigene Person als Menschen, als Christen im Einzelleben dafür sorgen, dann entsteht auf diese Weise die beste Reinigung und Säuberung des politischen Lebens! (Beifall bei der kirchlich-positiven Vereinigung.)

Abgeordneter Ernst Schulz: Hohe Synode! Auch meine Freunde halten den Gedanken, der im Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten zum Ausdruck gekommen ist, für durchaus beachtlich und man hat sich in unseren Reihen nicht dazu verstehen

können, diesen Antrag a limine abzulehnen. Aber wir sind alle mit Ihnen, mit der Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß der gegenwärtige Zeitpunkt, in dem der politische Wahlkampf draußen einen Siedegrad erreicht hat, nicht geeignet ist, hier in diesem Hause eine Lösung zu finden für die Frage, die jetzt zur Debatte steht. Gerade weil wir den Gedanken für außerordentlich beachtlich finden, können wir uns nicht dazu verstehen, in diesem kritischen Augenblick hier dazu mit Ja oder Nein Stellung zu nehmen. Wir fürchten, daß das Gute, das mit diesem Antrag erstrebt wird, jetzt, im jetzigen Augenblick leicht ins Gegenteil verkehrt werden könnte. Aus diesem Grund können wir uns trotz den verlockenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Edert nicht dazu verstehen, von unserem Standpunkt, den wir in den Kommissionsberatungen vertreten haben, Abstand zu nehmen.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Damit nicht der Eindruck entsteht, als herrsche auf unserer Seite in diesen Dingen etwa eine abgeschlossene, etwa gar eine künstlich herbeigeführte Einmütigkeit, möchte ich sagen, daß auch auf dieser Seite des Hauses Leute genug sitzen, die der Überzeugung sind, es sollte das öffentliche Leben nicht so mit dem Christentum und mit dem Christus in Beziehung gesetzt werden, wie es tatsächlich weithin geschehen ist und geschieht, nämlich so, daß für einen Menschen von Gewissen daraus ein Anstoß folgen kann. Niemand kann verkennen, daß eben doch da und dort tatsächlich im politischen Leben Mißbrauch getrieben worden ist mit der Religion.

Wenn unsere Fraktion aber einmütig sich darauf hat vereinigen können, die Synode um Vertagung des Antrags der evang. Sozialisten zu bitten, dessen religiöse Begründung von nicht wenigen in unseren Reihen anerkannt wird, so liegt der Grund dazu in der von meinem Herrn Vorredner eben angedeuteten Linie. Es ist unsere einhellige Überzeugung: der jetzige Augenblick ist tatsächlich nicht geeignet, diese Sache zur Entscheidung zu bringen. Zweifellos steht das öffentliche Leben jetzt schon sehr stark unter der Wahlagitatio, und zweifellos kann

in einer derartig überhitzten Luft die Ruhe, die Sachlichkeit nicht vorhanden sein, die notwendig ist, um diesen Dingen wirklich von innen her gerecht zu werden. Ich bringe den Optimismus nicht auf zu glauben, daß im jetzigen Augenblick die breitere christliche Öffentlichkeit sich innerlich dazu genug sammeln kann.

Und weil das jetzt nicht möglich ist, wir aber andererseits nicht wünschen, daß die angeschlagenen Töne einfach verhallen, wir auch der Meinung sind, daß man auf einer Synode wohl in ernststen Meinungsaustausch über solche Fragen treten könne, darum haben wir beantragt, die weitere Behandlung dieses Antrags auf gelegenerer Zeit zu vertagen. Ich bitte, unseren Beschluß in diesem Sinne verstehen zu wollen, und bitte auch, dem Vertagungsantrag zuzustimmen.

Abgeordneter Edert: Ich will nur ganz kurz feststellen, daß aus den Äußerungen der verschiedenen Gruppen sich das eine herauskristallisieren läßt: Sie sind alle der Überzeugung, daß einmal diese Verquickung zwischen christlicher Art und bestimmter politischer Einstellung gelöst werden soll. Sie glauben aber, daß im gegenwärtigen Augenblick vor den Wahlen ein Botum der Synode dazu führen würde, daß in dem bestehenden politischen Kampf eben die Deutschnationale Partei Nachteil erleiden müßte, die sich „christlich“ nennt. (Widerspruch bei der kirchl. positiven Vereinigung.) Bitte schön, ich habe das Wort; und ich wollte nur feststellen, daß das der eigentliche Kern Ihrer Ausführungen gewesen sein muß (Erneuter Widerspruch bei den Positiven), wenn Ihre Ausführungen überhaupt einen Sinn gehabt haben sollen (Oho-Rufe), in diesem Stück einen Sinn gehabt haben sollen. Ich beantrage, daß unser Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht wird, weil er der ursprüngliche ist. Wir möchten das aus dem Grund, damit hier vollkommene Klarheit darüber geschaffen wird, wer jetzt in diesem Augenblick vor den Wahlen eine Notwendigkeit für ein solches Wort der Synode sieht und wer glaubt, daß aus Rücksicht auf die gegenwärtige politische Lage eine Verschiebung stattfinden müsse.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Ich habe zu diesem Antrag des Herrn Abgeordneten Eckert folgendes zu sagen: Wenn jetzt abgestimmt wird, so tritt nach diesen Ausführungen die Klärung auch dann ein, wenn wir zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen. Es besteht geschäftsordnungsmäßig keine Möglichkeit zu sagen: es muß zuerst über den ursprünglichen Antrag abgestimmt werden, sondern es ist nur möglich, über einen weitergehenden oder über einen engeren Antrag abzustimmen. Nun geht aber aus den Worten meines Vorredners ja schon hervor, daß es sehr schwer ist, in diesem Fall zu bestimmen, welches der weitergehende Antrag ist. Also bitte ich, daß wir jetzt nicht in eine Geschäftsordnungsdebatte darüber eintreten oder eine Geschäftsordnung für diesen Zweck erst machen; sondern es wird über Ihren Antrag, meine Herren von der volkskirchlichen Gruppe, damit abgestimmt, daß der Antrag des Berichterstatters — wie ich meine — zuerst darankommt.

Der Vertagungsantrag des Ausschusses wird gegen 8 Stimmen angenommen.

**b. Bericht des Hauptberichts-ausschusses über den Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten, die Besetzung des Kirchlichen Sozialamts betr.**

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

„Der Volkskirchenbund stellt fest, daß die Art, wie die Stelle des Kirchlichen Sozialamts besetzt worden ist, nicht im Einklang mit dem Beschluß der letzten Synode steht, und beantragt, daß die Stelle neu zur Besetzung ausgeschrieben wird.“

Der von der Kirchenregierung ernannte Leiter des Sozialamts hat nicht das Vertrauen der kirchlich-sozialistischen Kreise.“

Die volkskirchliche Gruppe fühlte sich verletzt durch die Art, wie das neugeschaffene Kirchliche Sozialamt von der Kirchenregierung besetzt wurde. Sie sah darin eine Außerachtlassung ihres auch im Bericht des Berichterstatters des Hauptberichts-ausschusses auf der Synode 1927 erwähnten Wunsches, der lautet:

Die Vertreter des Volkskirchenbundes sprechen dabei (nämlich bei der Schaffung eines Sozialamts) die Erwartung aus, daß der zu Ernennende das Vertrauen der sozialistischen kirchlichen Kreise besitzen müsse.

Sie glaubte im Hinblick auf diesen von der Synode entgegengenommenen Wunsch annehmen zu müssen, daß vor der Anstellung eines Leiters des neuen Amtes mit ihr Rücksprache gepflogen würde. Da dies nicht geschah, beanstandete sie die Berufung des vertraglich angestellten jetzigen Leiters und glaubte nicht in der Lage zu sein, diesem Vertrauen entgegenbringen zu können. Sie beantragt eine Ausschreibung der Stelle.

Die Mehrheit des Ausschusses war nicht in der Lage, den Ausstellungen des Volkskirchenbundes in sachlicher Hinsicht beizutreten, und kam zur Ablehnung des Antrags dieser Gruppe. Ein von dem Synodalen Pfarrer Bender gestellter Antrag, den vorhin erwähnten des Volkskirchenbundes abzulehnen, fand eine Mehrheit von 10 Stimmen gegen 2 bei 6 Enthaltungen. Ich habe daher den Antrag zu stellen:

Hohe Synode wolle den Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten ablehnen.

Abgeordneter Kappes: Die Aussprache über diesen Gegenstand war in dem Ausschuß für den Hauptbericht nicht weniger scharf, als die Aussprache über den vorhergehenden Punkt, und wir religiösen Sozialisten haben gerade in der Behandlung dieses Punktes und in dem, was dieser Punkt zum Inhalt hat, wieder einmal ganz scharf die ablehnende — man könnte auch sagen: die feindselige — Haltung der Gruppe, die die absolute Mehrheit in diesem Hause hat, gegen uns zu verspüren gehabt.

Ich stelle den Tatbestand fest: Das Kirchliche Sozialamt ist kurz nach dem Krieg gegründet worden. Aber die Aufgaben, die es haben sollte, war man sich damals noch nicht ganz im klaren. Auch war der damalige Pfarrer, der mit der Führung beauftragt war, nicht so sozialwissenschaftlich ausgebildet, daß er ihm einen genügenden Inhalt hätte geben können. Er hat aus dieser Stelle mehr ein

Generalsekretariat der von ihm geführten Volksvereine gemacht. So wurde in einer früheren Synode die Unzufriedenheit der Synode ausgesprochen und der betr. Inhaber des Amtes wieder in das Pfarramt zurückversetzt.

Der Volkskirchenbund hat auf der letzten Synode den Antrag gestellt, daß dieses kirchliche Sozialamt überhaupt aufgehoben werde, weil wir unter den bestehenden Verhältnissen unserer Kirche nicht das Vertrauen hatten, daß die Stelle mit dem Inhalt erfüllt werden kann, den wir ihr wünschen.

Zu diesem Antrag wurde dann in der Kommission ein Gegenantrag gestellt, der lautet:

Die Landessynode gibt im Blick auf den Mangel an Theologen der Kirchenregierung anheim zu erwägen, ob das kirchlich-soziale Pfarramt in ein kirchlich-soziales Amt umgewandelt und mit einem akademisch-volkswirtschaftlich gebildeten Laien besetzt werden könnte. Zutreffenden Falles wird die Kirchenregierung ermächtigt, diese Umwandlung durchzuführen.

Wir hatten von Anfang an in der Kommission und auch im Plenum den Antrag gestellt, daß in das Protokoll aufgenommen werden solle:

Die Vertreter des Volkskirchenbundes sprechen die Erwartung aus, daß der zu Ernennende das Vertrauen der sozialistischen kirchlichen Kreise besitzen müsse.

Zu diesem Zusatz hat nun Herr Landeskirchenrat Vender als der Inspirator des Antrags und als der Führer seiner Gruppe folgendes gesagt — ich berufe mich dabei auf den offiziellen Bericht —:

Es ist ja klar, daß bei der heutigen Lage unserer Kirche und bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Gruppen in unserer Kirche die Lösung dieser Frage schwieriger ist denn damals, als wir die Stelle zum erstenmal besetzten. Wir wollen, daß dem bei der Besetzung nach Möglichkeit Rechnung getragen werde in der Weise, wie Sie es aus der Entschliebung gehört haben, die von Ihrem Ausschuß zu dem Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten gefaßt wurde.

So wurde der ganze Antrag einschließlich unseres protokollierten Wunsches einstimmig angenommen.

Darauf bemühten sich verschiedene Kreise, einen Mann zu finden, dem man zutrauen kann, daß er dieses Amt richtig einrichten und führen könne. Durch unsere Vermittlung hat sich, empfohlen durch den unserer Richtung nahestehenden Universitätsprofessor Dr. Heimann in Hamburg, ein Herr an die Kirchenregierung gewandt. Er erhielt vom Präsidenten des Oberkirchenrats einen ablehnenden Bescheid mit dem Hinweis — neben anderem —, daß die Besetzung der Stelle nicht spruchreif sei. (Lachen beim Volkskirchenbund.) Das war doch offenbar nicht in Einklang zu bringen mit der ausdrücklichen Entschliebung der Synode von einigen Monaten vorher. — Es kam dann ein anderer Bewerber in Frage, den Herr Landeskirchenrat Vender vorgeschlagen hatte. Seine Papiere machten offenbar einen ihn außerordentlich empfehlenden Eindruck, so daß der Oberkirchenrat ihn zur Vorstellung und zur Rücksprache aufforderte.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich feststellen, daß wir an dem formalen Verhalten des Oberkirchenrats von hier ab in keiner Weise Kritik üben; aber wir durften wohl erwarten, daß, wenn man nun dieses Amt neu besetzen will, wenn man sich in Einklang mit dem, was in der letzten Synode ausgesprochen worden ist, verhalten will, nun die Kirchenregierung, bevor man weiter sich mit dem neuen Bewerber einläßt, bevor man weiter ihn auf Richtlinien, wie das geschehen ist, festzulegen versucht, eine vorhergehende Fühlung mit dem Volkskirchenbund sucht. Und deswegen hat, als sich in persönlicher und inoffizieller Weise dieser Herr bei dem Führer des Volkskirchenbundes vorstellte, Herr Landeskirchenrat Dietrich ausdrücklich dagegen protestiert, daß dieses Verfahren eingeschlagen wird. Er wurde vom Kirchenpräsidenten dahin verbeschieden, daß ja die Kirchenregierung über die Besetzung entscheide. Nun kennen wir ja die Mehrheitsverhältnisse der Kirchenregierung, und die schlimmen Befürchtungen, die wir für diese Kirchenregierungssetzung hatten, wurden auch durch den Verlauf dieser

Kirchenregierungsitzung erfüllt. Als dort im Laufe der Verhandlungen unser Vertreter eine neue Persönlichkeit vorschlug und dies damit begründete, daß die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung hinausgeschoben werden solle, stieß er auf einen unüberwindlichen Widerstand. Und wer war die Persönlichkeit, die er vorschlug? Es war ein früherer Geistlicher der badischen Landeskirche, ein früheres Mitglied der Synode, ein Mann, der, als er noch in der badischen Landeskirche war, durch seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen sich bereits einen Namen gemacht hatte, der dann an die Universität Marburg gegangen war und sich dort als Privatdozent und nachher als außerordentlicher Professor für Sozialethik, doch in einer Stelle, wie es in Deutschland wenige gab, durchgesetzt hatte, der ein Buch geschrieben hatte, die erste „Evangel. Sozialethik“, wofür er von der Berliner Universität den Ehrendoktor bekam. Diesen Professor Lic. Wünsch hat unsere Richtung vorgeschlagen als einen der wenigen Männer, der überhaupt, mit theologischer Vorbildung und mit einer umfassenden Kenntnis der Wirtschaftsprobleme ausgestattet, am allerersten in Frage gekommen wäre. Mit einem formalen Grund, daß die Entscheidung dränge, wurde unser Antrag abgelehnt und wurde die Anstellung durchgeführt.

Ich stelle hier ausdrücklich fest, daß es sich für uns nicht handelt um die Person des angestellten Herrn Dr. Faber. Er mag so sympathisch sein, wie er will; er mag so glänzende Zeugnisse haben, wie er will! Für uns handelt es sich darum, daß wir durch den ganzen Hergang die Gewißheit haben mußten, daß wir ein Recht darauf haben, vor der Befehung gefragt zu werden, daß man mit uns in Verhandlungen eintritt, bevor in irgendeiner Weise eine Entscheidung mit Mehrheit getroffen und durchgeführt wird. Man kann uns ruhig einwenden, daß wir kein formales Recht hatten. Aber niemand bestreitet uns, daß wir ein moralisches Recht dazu gehabt hatten. Und so müssen wir mit Bedauern feststellen, daß durch diesen Hergang die Persönlichkeit und der Inhalt, der dem Amt gegeben wird, von Anfang an mit Richtungspolitik, mit einem Ballast in dieser Richtung belastet sind und daß das

Vertrauen zu einer objektiven Amtsführung — nicht durch Schuld dieses Herrn, dessen Persönlichkeit für uns ausscheidet, sondern durch Schuld der Richtung, die er vertritt oder die ihn vorschreibt — erschüttert ist.

Ich frage: was für eine Bedeutung hat denn der Kirchlich-soziale Bund bei uns in Baden? — Es werden die meisten seine Tätigkeit gar nicht kennen; bei uns in Baden tritt er vollkommen zurück. Ich frage als einer, der sehr stark beteiligt ist an der geistigen Arbeit um die Lösung der großen sozialen Probleme: was für eine Beteiligung hat diese Richtung an der deutschen allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion dieser Frage? Wir sehen, daß gerade durch die Ressentiments gegenüber der sozialistischen Richtung die Blätter des Kirchlich-sozialen Bundes immer wieder belastet sind und sich vollkommen gegen die Richtung, die wir vertreten, verschließen, während wir der anderen Richtung, dem Evangelisch-sozialen Kongreß, wenigstens ein Aufgeschlossenheit in dieser Richtung zutrauen können.

Aus dieser Einstellung des Kirchlich-sozialen Bundes heraus wurde uns in der Diskussion ganz deutlich zum Ausdruck gebracht: Eben weil unser Kandidat Sozialist ist, deswegen hat er trotz seiner ausgezeichneten Fähigkeiten keine Aussicht, ein solches Amt in der Kirche zu bekommen. Das ist doch wohl als ein Bruch der Richtlinien, die auf der letzten Synode beschlossen worden sind, anzusehen! Damit ist dieser Ernennung die moralische Rechtsgrundlage entzogen. (Sehr richtig! beim Volkskirchenbund.)

Wenn wir uns nun fragen, was für einen Inhalt dieses Amt haben soll: Viel praktische Erfahrung über den Inhalt eines kirchlichen Sozialamts besteht in Deutschland noch nicht. Wir haben uns zur Lösung dieser Frage auch schon sehr viele Gedanken gemacht. Wir wollen nicht, daß hier irgendein kirchliches Amt für Sozialpolitik geschaffen wird. Wir wollen nicht, daß soziale Betriebsamkeit kirchlicher Vereine von diesem Amt aus geleitet und gezüchtet wird (Sehr richtig! beim Volkskirchenbund); sondern wir leiden — die ganze deutsche Öffentlichkeit

leidet darunter: daß es kaum Stellen gibt, die in Unabhängigkeit von irgendwelchen politischen und wirtschaftlichen Interessen die komplizierten, unübersichtlichen Vorgänge des Wirtschaftslebens übersehen. Und da es solche Stellen kaum gibt, muten wir der Kirche zu, eine solche Stelle zu schaffen, in der eine exakte wissenschaftliche Arbeit getrieben wird, von der aus die Wahrheit und Tatsächlichkeit der Verhältnisse erforscht wird, eine Stelle, von der wir glauben, daß, wenn einmal die Wahrheit, wie sie in Wirklichkeit ist, publiziert wird, vielen Menschen, die heute noch in einem unbewußten Interessenbefangensein leben, die Augen aufgehen und sie zu ganz anderen Entscheidungen über die Richtung kommen, in der die soziale Frage gelöst werden muß. Und uns ist auch folgendes klar: daß, so gut dieses Amt nach oben in sozial-ethischen Ausschüssen nicht nur des Deutschen evang. Kirchenbunds, sondern auch in der Zusammenfassung der Weltkirchen eingebettet sein muß, daß ebenso gut dieses Amt nach unten in unserer Kirche auf der breiten Basis eines Ausschusses stehen muß, in dem neben der Synode auch die evangelischen Fachleute des Wirtschaftslebens vertreten sind, die wirklich mitten im sozialen Leben drinstehen, nicht nur die verschiedenen Vereinsbildungen, die wir bisher haben, sondern auch diejenigen, die bisher von der Kirche nie aufgefordert worden sind zu einer Mitarbeit, daß gerade die freigewerkschaftlich-sozialistische Seite in einem solchen Ausschuss ihren Einfluß geltend zu machen hat. Und wenn Sie nun die Brücke dorthin abbrechen, muß dann nicht von vornherein das Amt und sein Vertreter wieder auf dem toten Gleis liegen, wie das bei dem Vorgänger der Fall war?

Wenn man unsere Mitarbeit haben will, nachdem die Kirchenregierung und die Mehrheit uns so brüskiert hat, nachdem durch die Schuld der Positiven — nicht durch unsere Schuld, nicht dadurch, daß wir das nun in der Synode ausgesprochen haben, sondern durch jene Vorgänge — das Amt und sein Träger wieder mit einem starken Mißtrauen belastet worden ist, dann möge der Oberkirchenrat Begehrungen, wie man aus dieser verhängnisvollen Situation herauskommen kann.

Wir haben ein Neuausschreiben der Stelle beantragt. Ich stelle noch einmal fest, daß der letzte Satz in unserem Antrag nicht das Ausschlaggebende ist, sondern daß das Neuausschreiben der Stelle das Ausschlaggebende für uns ist. Denn für uns handelt es sich darum, daß wir einmal den tatsächlichen Vorgang und die moralische Rechtslage feststellen und den Weg freimachen wollten, wie man das Kirchliche Sozialamt wirklich auf eine breite Vertrauensbasis stellen kann.

Herr Landeskirchenrat Bender hat in den Verhandlungen im Ausschuss ausdrücklich jene Worte und die Bedeutung seiner Rede vom vergangenen Jahre zurückgenommen. Wir wagen zu bezweifeln, daß der Dank und Beifall seiner Gruppe, den er vielleicht damit verdient hat, wenn man auf die Gesamtheit der Kirche sieht, ein genügender Ersatz für das wieder einmal zerstörte Vertrauen nach der Seite der Sozialisten hin ist, ohne das eine Volkskirche ja doch zum Tode verurteilt ist. (Sehr richtig! beim Volkskirchenbund.) Wir haben wieder einmal lernen müssen, was wir so oft schon erfahren haben: daß die Macht entscheidet. Wir haben gar keine Veranlassung, die Lehre, die wir auch bei dieser Gelegenheit bekommen haben, den großen Massen des Volkes, die zur Kirche gehören und die sich noch sehr passiv der Kirche gegenüber halten, zu verheimlichen (Sehr richtig!), und wir stehen auf dem Standpunkt, daß nur Macht eine Macht brechen kann und daß eine Macht nicht mehr ein Recht hat, wenn sie parteiisch geworden ist, daß sie dann auf die Dauer keine innere Berechtigung mehr haben kann zur Leitung der Kirche.

Wenn vorhin vom Herrn Berichterstatter mitgeteilt worden ist, daß unser Antrag abgelehnt worden ist, so möchten wir noch einmal feststellen, daß das Wesentliche unseres Antrags ist der erste Teil:

Der Volkskirchenbund stellt fest, daß die Art, wie die Stelle des Kirchlichen Sozialamts besetzt worden ist, nicht im Einklang mit dem Beschluß der letzten Synode steht, und beantragt, daß die Stelle neu zur Besetzung ausgeschrieben wird. Wir wären bereit, nur bis hierhin unseren Antrag gelten zu lassen und den Schlußsatz zurückzuziehen.

Wir wollen aber den Antrag in dieser Form zur Abstimmung der Synode unterbreiten.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Hohe Synode! Sie werden mit mir fühlen, wenn ich sage: nach den ausgiebigen Erörterungen, die diese Angelegenheit im Ausschuss gefunden hat, hat man eigentlich kein besonderes Verlangen mehr darnach, sich iterum et iterum dazu auszusprechen. (Zuruf vom Volkskirchenbund). Aber es bleibt mir nichts anderes übrig, denn ich bin ja hier öffentlich und persönlich angegriffen worden.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß ich an dem, was geschehen ist, meinerseits nichts zu bedauern und noch weniger irgendetwas rückgängig machen zu wollen einen Anlaß habe. Es ist doch eine eigenartige Sache, daß ein solcher Vorgang, der ja unter den Gesetzen sich vollzog, unter denen bei uns in der Kirchenregierung alle Entscheidungen sich vollziehen (Zuruf vom Volkskirchenbund: Das wollten wir feststellen! — Heiterkeit), nun herausgegriffen wird, um mir aus meiner persönlichen Stellungnahme einen Strich zu drehen. Denn schließlich ist es doch keine ganz belanglose Sache, wenn einem vor der ganzen Synode und vor der Öffentlichkeit des Landes bescheinigt wird, daß wieder einmal das Vertrauen zerstört sei. Ich will die Frage nicht stellen, ob ich dieses Vertrauen auf Ihrer Seite je einmal besessen habe. (Heiterkeit. — Zuruf vom Volkskirchenbund: Nicht viel! — Erneute Heiterkeit.) Dann ist vielleicht der Schaden auch so groß nicht! (Zuruf vom Volkskirchenbund: Aber es langt!)

Zur Sache! Hohe Synode! Als ich im vorigen Jahre den Antrag stellte, dem Sie damals Ihre Zustimmung gegeben haben, es möchte das kirchlich-soziale Pfarramt unserer Landeskirche in ein kirchliches Sozialamt umgewandelt und dieses Amt mit einem Volkswirtschaftler besetzt werden dürfen, war ich der Meinung, daß wir damit einen Schritt vorwärts täten auf einer Bahn, die die Kirche beschreiten muß, wenn sie ihrer Aufgabe in der konkreten Lage, in der sie mit dem ganzen Volke steht, gerecht werden will. Ich bedauere ganz außer-

ordentlich, daß ich in der Zwischenzeit allein geblieben bin bei dem Versuch, auf dieser geöffneten Bahn zu einem Ziel zu kommen. — Daß ein Bewerber sich gemeldet hat, habe ich im Ausschuss erfahren. (Hört! hört! beim Volkskirchenbund.) Daß hinter diesem Namen unausgesprochen die Gruppe des Volkskirchenbundes steht, habe ich auch erst jetzt erfahren. An der Stelle jedenfalls, an der diese Dinge amtlich zu behandeln waren und die allein Handlungsmöglichkeit besaß, in der Kirchenregierung, ist von Ihrer Gruppe auch nicht ein Schritt geschehen auf dieser Bahn, nicht ein Wort gesprochen, nicht ein Wunsch geäußert, nicht eine Anregung gegeben worden, den Beschluß der Synode vom vorigen Jahre in Vollzug zu setzen. Sie dürfen es doch da einem anderen, der meinte, es sei nun wirklich an der Zeit, daß dieser Beschluß nicht bloß ein bedrucktes Papier bleibe, sondern Wirklichkeit werde, nicht übelnehmen, daß er sich nach Persönlichkeiten umsieht, geeignet, einen solchen Posten zu bekleiden zum Segen unserer Kirche. Es ist ja selbstverständlich — und über eine solche Selbstverständlichkeit sollte man sich gar nicht erst zu äußern brauchen —, daß, wenn ich einen Vorschlag mache, dieser Vorschlag meiner sozialen Einstellung in irgendeinem Ausmaße entsprechen mußte. Sie können von mir nicht verlangen, daß ich einen ausgesprochenen Vertreter Ihrer Richtung meinerseits vorschlage. Wenn Sie das von mir erwarteten, dann haben Sie zu viel von mir erwartet (Heiterkeit). Sie haben Unmögliches von mir erwartet! Aber ich habe nun einmal einen Vorschlag gemacht, und es ist mir bei dem Gang, den dieser Vorschlag nachher in der geschäftlichen Behandlung genommen hat, seitens der Verwaltungsbehörde, seitens des Evang. Oberkirchenrats, bescheinigt worden, daß ich dabei „durchaus korrekt vorgegangen“ sei. Das genügt mir.

Was mir vorgeworfen wird, ist aber vielleicht weniger geschäftliche Unkorrektheit als etwas anderes, nämlich dies, daß ich nach einem Versprechen, das ich im vorigen Jahre hier gegeben haben soll oder gegeben habe — wie Sie wollen —, nun verpflichtet gewesen sei, mit Ihnen in Verhandlungen zu treten, ehe ich der Kirchenbehörde diesen Vor-

schlag unterbreitete. Ich habe in der Kirchenregierung die Frage an Ihren Herrn Vertreter gerichtet, ob ich das hätte tun sollen; er hat mir darauf geantwortet: „Nein“. Nun bin ich um so mehr überrascht, daß heute von mir gerade das verlangt wird, was Ihr Herr Vertreter in der Kirchenregierung, als ich ihn darnach befragte, abgelehnt hat. Ich befinde mich ja nun in einer eigenartigen Situation insofern, als ich im vorigen Jahre der vertrauensvollen Meinung war, es werde sich Ihre damals geäußerte Erwartung, daß der Bewerber Ihr Vertrauen besitzen müsse, verwirklichen lassen. Ich bin nicht in der Lage, eine ausführliche Darstellung der Gründe zu geben, die jenes Vertrauen im Laufe des vergangenen Jahres bei mir erschüttert haben. Ich sah mich jedenfalls nicht mehr in der Lage, dem Wort, das ich im vorigen Jahre an dieser Stelle gesprochen habe, zu entsprechen. Ich habe damals gesagt: „nach Möglichkeit“ sollte Ihrem Wunsche Rechnung getragen werden. Ich bin in der fatalen Lage feststellen zu müssen, daß sich diese Möglichkeit angesichts meiner Erfahrungen im vergangenen Jahre für mich immer mehr verringert hat. Ich habe das, was ich „möglich“ gehalten habe, getan, indem ich den vorgeschlagenen Herrn zu Ihrem Vertreter geschickt und ihn ausdrücklich gebeten habe, das ja nicht zu versäumen und seinerseits die Gelegenheit zu bieten, noch bevor die Sache in der Kirchenregierung zur Verhandlung komme, mit ihm in persönliche Fühlung zu treten. Mehr zu tun, erschien mir leider nicht möglich.

Nun sagen Sie und sprechen das in Ihrem Antrag aus, diese Art der Befekung stehe nicht im Einklang mit dem Beschluß der letzten Synode. Das geht noch über das hinaus, was Sie mir persönlich vorwerfen. Ich glaube nicht, daß die Synode in dem Sinn einen Beschluß gefaßt hat, wie Sie das unterstellen (Zustimmung des Abgeordneten D. Frey). Meines Wissens — und das geht doch auch aus der Niederschrift der vorjährigen Verhandlungen hervor — hat die Synode einen Antrag angenommen, den der Ausschuß ihr hier im Plenum unterbreitet hat (Abgeordneter D. Frey: Natürlich!). Dieser Antrag ist in dem Texte der Verhandlungen

ausdrücklich mit großen Lettern gesetzt. Das ist allein der Antrag der Kommission. Was Sie als Wunsch dem hinzugefügt haben, hat damals der Berichterstatter mit den Worten eingeleitet:

„Der Volkskirchenbund evang. Sozialisten hat gebeten, noch folgendes in den Bericht des Hauptberichts-ausschusses aufzunehmen: »Die Vertreter des Volkskirchenbundes sprechen dabei die Erwartung aus, daß der zu Ernennende ihr Vertrauen besitzen müsse.«“

Ich bin der Überzeugung, daß die Mehrheit der Abgeordneten nicht nur in meiner Gruppe, sondern auch in den anderen Gruppen mit mir nicht der Meinung sind, der von Ihnen ausgesprochene Wunsch sei von der Synode zu einem Beschluß des Hauses erhoben worden. Ist es aber an dem, dann besteht Ihr Vorwurf nicht zu Recht: die Befekung des Amtes sei nicht im Einklang mit dem Beschluß der letzten Synode.

Ich will mir versagen, auf all die Einzelheiten weiter einzugehen, wie das der Herr Vorredner getan hat. Soviel darf man aber wohl feststellen: Es gibt nicht nur eine Auffassung von den politischen, den sozialpolitischen und den volkswirtschaftlichen Dingen des öffentlichen Lebens; es gibt deren mehrere, und es ist nicht wohl getan, alle diejenigen, die die eigene Auffassung nicht teilen, zu solchen zu stempeln, die politisch befangen sind (Sehr richtig! bei den Positiven) und von irgendwelchen politischen Interessen abhängig sind. Irgendwoher muß der Mann doch kommen, der ein solches kirchliches Amt bekleiden soll. Ich habe im Ausschuß gesagt, solche Männer regnet es nicht vom Himmel, sondern sie werden gebildet und geprägt in den vorhandenen Möglichkeiten; und da sind eben nun verschiedene Möglichkeiten. Es gibt Kreise, die dem Kirchlich-sozialen Bund und seiner Sozialauffassung nahe stehen, und es gibt Kreise, die dem Evangelisch-sozialen Kongreß und seiner Auffassung nahe stehen, und daneben gibt es Ihre Kreise, die wieder durchaus anderer Grundeinstellung sind. Irgendwoher mußte der Mann ja wohl genommen werden; und dann war es ja nur eine Frage des Urteils, ob man den Vorgesetzten für geeignet hielt. Aus diesem

Urteil bei der Stimmenabgabe jemand einen Vorwurf zu machen, finde ich durchaus ungerechtfertigt.

Ich möchte den einen Wunsch aussprechen, daß die Bahn, die Sie jetzt offenbar neu öffnen wollen dadurch, daß Sie den letzten Satz Ihres Antrags nicht aufrechterhalten, wonach der von der Kirchenregierung ernannte Leiter des Sozialamts das Vertrauen der kirchlich-sozialistischen Kreise nicht habe — von Ihnen wirklich ernstlich weiter beschritten wird. Lassen Sie doch den Herrn, der das Amt übertragen bekommen hat, arbeiten! Geben Sie ihm die Möglichkeit zu zeigen, daß er das ernst nimmt, was er vor seinem Amtsantritt hier versprochen hat, daß er in völliger Neutralität und in dem ungebrochenen Willen, allen Brüdern unseres Volkes, gleichviel, welcher parteilichen oder sozialpolitischen Auffassung, zu dienen, sein Amt ausüben wolle. Sonst kann ich mir nicht denken, daß aus der Ausfüllung dieses Postens für die Kirche ein Segen erwächst. Und das wäre bitter nötig, und es wäre an der Zeit! Ich möchte Sie also bitten, wenn Sie mir das Vertrauen absprechen, dieses mir abgesprochene Vertrauen auf den Herrn Dr. Faber zu übertragen. (Beifall bei der kirchlich-positiven Vereinigung.)

Abgeordneter Ernst Schulz: Hohe Synode! Die programmatischen Richtlinien, die der Herr Abgeordnete Kappes in dem letzten Teil seiner Rede für das neuerrichtete Sozialamt gezogen hat, werden im Kreise meiner Freunde weitgehende Zustimmung finden und wir würden uns freuen, wenn das, was er in diesem Stück gesagt hat, von dem derzeitigen Verweser des Amtes beachtet werden wird.

Zu dem Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten möchte ich folgendes sagen: Meine Freunde sind deshalb nicht in der Lage ihm zuzustimmen, weil im ersten Satz etwas ausgesagt ist, was den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Wir stimmen dem, was der Herr Abgeordnete Bender zu diesem Punkt gesagt hat, vollständig zu. Wir freuen uns, daß der letzte Satz des Antrags inzwischen zurückgezogen worden ist. Es ist vorhin von dem Herrn Abgeordneten Kappes gesagt worden, daß das Wesentliche des Antrags in der Mitte siehe,

nämlich daß die Stelle zur Besetzung ausgeschrieben werden solle. Wir können aber auch da einem Worte nicht zustimmen: daß die Stelle „neu“ zur Besetzung ausgeschrieben werde. Soviel uns bekannt ist, ist der jetzige Verweser der Stelle vertragsmäßig auf ein Jahr angestellt, und wir stimmen nur insoweit dem Antrag des Volkskirchenbundes zu, als auch wir wünschen, daß, wenn die Stelle über's Jahr zur endgültigen Besetzung gelangt, alsdann ein Ausschreiben dieser Stelle stattfinden soll. Wir haben es hier mit einem Spezialamt zu tun, und wir glauben nicht, daß ein so kleines Land wie Baden für eine derartige Stelle eine genügende Auswahl an Bewerbern bietet, und der Griff nach auswärtig, den man jetzt bei dem Verweser der Stelle hat machen müssen, scheint dem recht zu geben. Wir sind der Meinung, daß, wenn die Stelle zur definitiven Besetzung gelangt, sie vorher in Fachblättern, die Volkswirten, Sozialbeamten und anderen Leuten, die hierfür in Betracht kommen, zugänglich sind, ausgeschrieben wird. Sollte in diesem modifizierten Sinne ein neuer Antrag gestellt werden, so sind wir bereit ihm zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Ich habe folgendes zu erklären. Als ein Bewerber um diese Stelle sich an die Kirchenregierung wandte, bekam er vom Herrn Kirchenpräsidenten die Mitteilung, daß die Besetzung der Stelle noch nicht spruchreif sei. Einige Monate später wurde ein neuer Kandidat vorgeschlagen und bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, in der ersten Kirchenregierungsitzung, habe ich erklärt, daß es unmöglich sei, daß in dieser Sitzung über diese Frage abgestimmt werden könne, ich bitte um eine Vertagung von vier Wochen. Diese Vertagung wurde nicht nur nicht gewährt, sondern der Herr Landeskirchenrat Bender hat im Ausschuß hier in der Synode erklärt, auch wenn die Vertagung genehmigt worden wäre, so hätte er gegen den Kandidaten, den ich in der ersten Sitzung vorgeschlagen habe, auch nach vier Wochen gestimmt. (Hört! hört! beim Volkskirchenbund.) Ich stelle hiermit fest, daß hier nicht eine sachgemäße Entscheidung, sondern eine kirchenpolitische Entscheidung getroffen worden

ist (Sehr richtig! beim Volkskirchenbund), und wenn diese Debatte die Feststellung ergeben hat, daß in dieser Frage wieder eindeutig kirchenpolitisch entschieden worden ist, so hat sie ihren vollen Zweck erfüllt.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Ich kann darauf nur feststellen, daß mein Urteil über die Eignetheit des von Ihnen vorgeschlagenen Bewerbers bei mir steht, und wenn ich der Meinung bin, daß er nicht der richtige Mann für diesen Posten sei, so lasse ich mir von anderen nicht vorschreiben, dieses Urteil unter Ihrem Druck revidieren zu müssen. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Ich kann nur bei dem bleiben, was ich gesagt habe. (Selbstverständlich! Bravo! bei den Positiven.)

Abgeordneter Edert: Die Konsequenz, die wir aus diesen letzten Worten des Herrn Landeskirchenrat Bender ziehen müssen, ist die, daß der Mann, der das Vertrauen des Herrn Landeskirchenrat genießt und den er für geeignet hielt, die betreffende Stelle einzunehmen, für uns vollkommen untragbar ist. Wenn Sie sich das überlegen, Herr Abgeordneter Bender, dann können Sie nicht zweifeln daran, daß wir Ihre Bitte, dem Herrn Faber Vertrauen zu schenken, nicht ernst nehmen. Wenn Sie dem Mann, der bedeutend größere Qualitäten zur Erfüllung des Amtes, das in Frage steht, hat, das Vertrauen, die Zuständigkeit nicht zusprechen, dann können wir einem Manne, der als Sekretär der evang. Arbeitervereine, die bekanntlich im Gegensatz zur sozialistischen... (Unterbrechender Zwischenruf des Abgeordneten Bender-Mannheim: Irrtum! War er nie!) — er hat in den evang. Arbeitervereinen gearbeitet (Abgeordneter Bender-Mannheim: Nein!); das steht in den Akten der Kirchenregierungsitzung; wollen Sie sich vielleicht davon überzeugen! — dann können wir einem solchen Mann nicht unser Vertrauen geben. Er hat eine Doktorarbeit über die evang. Arbeitervereine gemacht. (Abgeordneter Bender-Mannheim: Das ist etwas ganz anderes!) Es gibt allerdings auch Doktorarbeiten, die von Sachkenntnis ungetrübt sind. (Heiterkeit.) Wenn es eine solche Doktorarbeit wäre, dann ist es um so

bedauerlicher. Wir können natürlich einem Mann, der Ihr Vertrauen in diesen Dingen hat, noch viel weniger Vertrauen entgegenbringen, weil wir seine Qualitäten in keiner Weise für vergleichbar mit denen des Herrn Lic. Wünsch halten. Ich glaube aber, daß kein Bedenken dagegen besteht, daß wir das eine Jahr zuwarten. Wir werden selbstverständlich während dieses Jahres mit einer sehr kritischen Einstellung und einer sehr vorsichtigen Abwägung der Qualitäten dieses Herrn unsere Beobachtungen zu machen haben.

Ein Antrag D. Frey, den Antrag des Hauptberichts-ausschusses an diesen Ausschuss zurückzuverweisen, wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses wird dann gegen 8 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen.

c. Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten und Antrag der Synodalen Bender und Gen.: Die Beschlagnahme der kirchlichen Gebäude betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der erste Antrag lautet:

Die Synode wolle beschließen, daß an kirchlichen Festtagen die Kirchenfahne, an staatlichen Festtagen aber die Reichsfahne an kirchlichen Gebäuden gezeigt wird.

Der zweite Antrag lautet:

Die Synode wolle beschließen, daß bei kirchlichen und staatlichen Festtagen an Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden, wo sie beslaggt werden, nur die Kirchenfahne gezeigt werden darf.

Beide Anträge sind gestellt in der Absicht, den Streit um die Farben der Flaggen wenigstens für die Kirche aus der Welt zu schaffen und durch eine klare allgemeinbindende Bestimmung die Kirche zu bewahren vor dem Ansturm der politisch eingestellten Kreise.

Die beiden in den Anträgen zum Ausdruck kommenden Ansichten wurden eingehend erörtert. Schließlich neigte die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht zu, die in dem Antrag Bender und Gen.

dargestellt ist und die allein die nun einmal beschlossene Kirchenfahne bei allen Festlichkeiten auf allen kirchlichen Gebäuden gehißt haben will, soweit überhaupt die einzelnen Kirchengemeinden eine Beflaggung ihrer kirchlichen Gebäude wünschen.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß er damit in die freie Willensentschließung der Bewohner besonders der Pfarrhäuser in derselben Weise eingreift wie der Staat bei allen seinen Amtsgebäuden. Es ging ihm aber bei der vielumstrittenen Frage die Rücksicht auf die Kirche über das persönliche Recht des einzelnen. Eine Reihe der Mitglieder des Ausschusses vermochte sich dieser Bindung nicht anzuschließen und enthielt sich bei der Abstimmung selbst der Stimme. Das Abstimmungsergebnis war: 9 Stimmen dafür bei 7 Enthaltungen.

Der Herr Vizepräsident hatte, als dieser Punkt auf die Tagesordnung der vorgestrigen Sitzung kommen sollte, Bedenken, ob nicht der Antrag des Ausschusses ein die Verfassung änderndes Gesetz sei. Er übergab ihn darum dem Rechtsausschuß, der mit Stimmenmehrheit entschied, daß er durch ein einfaches kirchliches Gesetz verbeschieden werden könne. Der einzige Artikel dieses Gesetzes lautet:

**Die Beflaggung der Kirchen, Pfarrhäuser und sonstigen kirchlichen Gebäude darf nur mit der deutsch-evangelischen Kirchenfahne erfolgen.**

Der Rechtsausschuß übergab dieses kirchliche Gesetz dem Hauptausschuß zur weiteren Behandlung. Eine weitere Aussprache darüber erfolgte nicht. Die Abstimmung ergab das ungefähr gleiche Resultat: Annahme mit 9 Stimmen gegen 4 bei 3 Enthaltungen.

Wir stellen von dem Ausschuß aus den Antrag auf Zustimmung der Synode.

Abgeordneter Rappes: Schon die letzte Synode hat sich mit dieser Frage ganz kurz befaßt und hat damals in ihrem Protokoll folgende Formulierung aufgenommen:

In diese Zusammenhänge läßt sich vielleicht am besten auch ein Antrag einfügen, der die vom Deutschen Evangelischen Kirchenbund beschlossene Kirchenfahne auch den badischen Gemeinden emp-

fehlen möchte. Da mit diesem Antrag, dem an sich keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen ist, ein in äußeren Dingen ohne weiteres zu empfehlender Schritt zur Einheitlichkeit kirchlicher Dinge für Gesamtdeutschland gemacht wird, empfiehlt der Ausschuß der Synode den Antrag zur Annahme. Aber trotzdem es hier heißt und es vielleicht auch so erscheint, als ob das eine Sache von nicht ausschlaggebender Bedeutung sei, so rücken doch bei einer näheren Betrachtung dieser Frage die ganzen Fragen der Stellung unserer gegenwärtigen Kirche zum gegenwärtigen Staat und die Fragen der Stellung der Kirche zum Staat überhaupt in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Ich möchte diese Dinge nicht in extenso ausführen. Aber es ist doch so, daß, während vor dem Krieg an Pfarrhäusern und oft auch an Kirchen die Reichsfahnen und die Landesfahnen gezeigt worden sind, man nach dem Krieg gelegentlich die alten Reichsfahnen, dann aber auch gar keine Fahnen oder die neutrale badische Fahne zeigte. Als nachher auch der Oberkirchenrat zu der neuen Reichsfahne überging, ist das wieder auf Schwierigkeiten in weiten Kreisen der Kirchengemeinden gestoßen. Es war also eine allgemeine Unsicherheit, die offenbar in ganz Deutschland so war und der gegenüber dann der Evangelische Kirchenbund mit der Schaffung einer allgemeinen deutschen Kirchenfahne — Weiß mit violettem Kreuz — eine Lösung brachte.

Wir sehen in dieser ganzen Frage — und das deutet unser Antrag an — folgende Lösung: Es soll die Kirche dem Staat geben, was des Staates ist, und der Kirche soll gehören, was der Kirche ist. Das ist die Lösung, die ja doch auch von der katholischen Kirche überall angenommen wird: daß an staatlichen Feiertagen mit der staatlichen Flagge geflaggt wird und an kirchlichen Feiertagen mit der kirchlichen Flagge. Und wir sind deshalb auch zu diesem Antrag gekommen, weil wir meinten, mit einem solchen Antrag ist die neutralste Lösung dieser Frage gefunden.

Nun hat sich aber bei der weiteren Diskussion doch herausgestellt, daß die Ressentiments gegen eine solche Lösung und ihre im Hintergrund stehenden

politischen Gründe doch noch groß sind. Wir wollten jedenfalls eine Klärung der Frage, damit es nicht dem freien Ermessen überlassen ist, hier in jeder Gemeinde nach Belieben zu verfahren. Man kann wohl heute noch, wenn angeordnet ist, daß mit der Kirchenfahne geflaggt werden soll, wenn geflaggt wird, etwa am Verfassungstag nicht flaggen und damit auch eine politische Meinung zum Ausdruck bringen. Es sind ja auch Beschlüsse von Kirchengemeinden da, daß sie nun überhaupt nicht mehr flaggen wollen.

Jedenfalls aber stimmen wir einer Lösung, die eine allgemeine Regelung vorsieht, mit größerer Freude zu als dem jetzigen Zustand. Deshalb haben wir uns zu einer Enthaltung in dieser Angelegenheit entschlossen und damit unsere eigene Stellung des ersten Antrags ausgegeben, weil wir nicht zustimmen konnten, solange wir diese Ressentiments im Hintergrund sahen, weil wir aber andererseits eine für die gesamte Kirche bindende Lösung haben wollten —, wenn auch eine sehr starke Minderheit im Rechtsausschuß der Ansicht war, daß, juristisch gesehen, das neue Gesetz überhaupt auf einer schwankenden Grundlage steht.

Abgeordneter Fitzer: Hohe Synode! So wie die beiden Anträge zunächst gestellt waren, enthält ihr Verlangen nach meiner Ansicht eine Verfassungswidrigkeit; denn es soll dadurch den Gemeinden die Weisung gegeben werden, in dieser oder jener Weise zu flaggen. In § 33 Ziff. 8 unserer Kirchenverfassung ist aber bestimmt, daß die Verwaltung und Verfügung über kirchliche Gebäude und Geräte den Kirchengemeinderäten zusteht. Daraus entnehme ich ohne weiteres, daß weder die Synode, noch die Kirchenregierung, noch der Oberkirchenrat das Recht hat, in dieses Recht der Gemeinde einzugreifen und bestimmte Weisungen zu geben, sondern daß die Rechtslage jetzt so ist, daß tatsächlich die Gemeinden in ihrem Selbstverantwortungsrecht frei darüber entscheiden können, auch darüber, wie sie beslaggen wollen. Nun ist der Antrag dahin umgeändert worden, daß daraus ein Gesetz gemacht werden soll. Aus den Ausführungen, die ich eben gemacht habe, geht

ebenso deutlich hervor, daß, wenn man auf gesetzlichem Wege etwas machen will, was durch Weisung nicht möglich ist, hier nur ein Gesetz geschaffen werden kann, das die Verfassung ändert; es muß also für dieses Gesetz eine Mehrheit von zwei Dritteln vorhanden sein.

Zur Sache selbst möchte ich gar nicht reden, weil ich auf dem Standpunkt stehe, daß hier die Synode sich mit dieser peniblen Sache überhaupt nicht befassen soll. (Sehr gut!)

Abgeordneter Vender-Mannheim: Wir haben uns von der Aussichtslosigkeit überzeugt, in der Synode eine Einheitsmeinung über diesen Gegenstand herbeizuführen. Wir hätten es sehr begrüßt, wenn es möglich gewesen wäre, in der Haltung der Kirche in dieser das Volk doch immer noch durchwühlenden Frage zu einer Einheitlichkeit zu gelangen. Ich sehe aus der angekündigten Enthaltung des Volkskirchbundes und aus den Worten des Herrn Vorredners, daß keine Möglichkeit besteht, zu einer solchen mehr oder minder einmütigen Stellung zu kommen. So ziehe ich namens der Antragsteller und auch namens unserer ganzen Fraktion den zweiten Antrag, auf dem das Gesetz sich aufbaut, und den Wortlaut des Gesetzesantrags, den Sie vor sich haben, zurück.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: So haben wir hier vom Berichterstatter keinen Antrag, über den wir abzustimmen haben, und neue Anträge können uns kaum vorgelegt werden. Wir haben hier zu verhandeln über die Berichterstattung, und es scheidet also dieses Thema aus unserer heutigen Verhandlung aus. (Zuruf: Jawohl!)

Abgeordneter Weiß-Heidelberg: Ich möchte nur sagen, daß meine Kollegen und auch der Kirchengemeinderat in Heidelberg über diese Wendung der Sache sehr enttäuscht sein werden. Wir haben in Heidelberg durchaus nicht die gleiche politische Stellung; aber wir wären sehr froh, Kirchenfahnen anschaffen zu können, um sie, selbstverständlich in voller Freiheit, zeigen zu können auf den Kirchen. (Zurufe.) Ich sage jetzt nur: Ich wäre nicht in der

Lage gewesen, für diesen Antrag zu stimmen, aus den Gründen, die ich schon in der Kommission angegeben habe, weil ich glaube, daß man nicht in die Freiheit des einzelnen eingreifen darf; aber jetzt würde ich es doch begrüßen, wenn die Sache wenigstens empfehlend hinausgegeben werden könnte — nicht in Form eines Diktats und kategorisch, sondern empfehlend. (Zwischenruf des Abgeordneten D. Frey.)

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Es ist hier nichts mehr zu tun übrig, wenn nicht jemand einen Antrag neu aufstellt und hierherbringt. Der hätte aber keine Aussicht angenommen zu werden, sondern würde nur unsere Verhandlungen verlängern. So können wir weiter nichts machen, als diesen Punkt verlassen und zum nächsten übergehen.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Wir kommen zum Bericht über den

**d. Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten, die Einsetzung eines Feiertages des Friedens und der Völkerverständigung betr., und**

über die wenigstens in ähnlicher Richtung gehenden Anträge der Synodalen D. Frommel und Gen. und der Synodalen von Göler und Gen.

Der Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten lautet:

Die Synode bestimmt einen Sonntag im Kirchenjahr als Feiertag des Friedens und der Völkerverständigung, an dem durch einen Gottesdienst die Seelen der Gemeinden bereitet werden sollen zur Anerkennung der anderen Völker und zum Friedenswillen.

Der Antrag der Synodalen D. Frommel und Gen. lautet:

Die Synode empfiehlt den Geistlichen des Landes, an einem Sonntag der Adventszeit, wenn möglich außerhalb des Hauptgottesdienstes, in kirchlichen Veranstaltungen die Seelen der Gemeinden zum Friedenswillen der Völker untereinander zu bereiten.

Der Antrag der Synodalen von Göler und Gen. lautet:

Die Synode ersucht den Oberkirchenrat, den Geistlichen zu empfehlen, an einem Adventssonntage, soweit möglich außerhalb des Gottesdienstes, den Gemeinden den Gedanken „Friede unter den Völkern“ nahezubringen.

Die Zahl der Anträge beweist, daß der Ausschuß sich aufs eingehendste mit dem Antrag der volkskirchlichen Gruppe beschäftigte. Die Stimmung für einen solchen Antrag ist eben doch im Lauf der Jahre eine ganz andere geworden. Während der in ihm ausgesprochene Gedanke in der Synode nach dem Krieg noch einem sehr starken Widerspruch bei allen nichtsozialistischen Gruppen begegnete, findet er heute auf allen Seiten weitgehende Sympathie. Die überwiegende Mehrzahl des Ausschusses konnte sich jedoch trotzdem nicht mit den Konsequenzen des volkskirchlichen Antrags befreunden. Sie wollte einmal nicht die Einführung eines weiteren Spezialsonntags, mit Rücksicht auf die geregelte Wortverkündigung. Sie hielt es nicht für angebracht, von dem Weg abzuweichen, den die Beschlüsse der letzten Synode in dieser Frage gewiesen haben. Sie wollte aber auch nicht in dieser doch noch sehr umstrittenen Frage einen Zwang ausgeübt wissen auf Gemeinden und Pfarrer. Auch der Antrag von D. Frommel und Gen. konnte die Zustimmung des Ausschusses nicht finden, da er den Widerstreit in dieser Frage in die Einzelgemeinde hineinbringen könnte. So sah der Ausschuß ab von einer generellen und zwangsmäßigen Regelung für die ganze Landeskirche und glaubte, dem Grundmotiv des volkskirchlichen Antrags dadurch zu entsprechen, daß er dem Antrag von Göler zustimmte, der bei aller Empfehlung des Gedankens selbst der freien Gewissensentscheidung der Geistlichen den notwendigen Spielraum läßt.

Ich muß dabei ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß in dem endgültigen Antrag von Göler die Worte „in Predigt und Gebet“ gestrichen sind, und bitte, davon Vermerk zu nehmen. Der Antrag selbst in der endgültigen Gestalt wurde einstimmig bei 2 Enthaltungen angenommen. Durch seine Annahme sind die beiden anderen Anträge erledigt. Der Ausschuß bittet Hohe Synode um Zustimmung.

Abgeordneter D. Dr. Frömmel: Hohe Synode! Es sind wahrscheinlich nur noch wenige hier unter uns, die sich daran erinnern, daß wir bei der Synode des Jahres 1914 kurz vor Ausbruch des Weltkrieges hier in unserer damaligen Versammlung daran waren, einen ähnlichen Antrag einzubringen. Es ist mir noch sehr erinnerlich, wie der spätere Präsident des Oberkirchenrats, Präsident Uibel, damals auf uns zukam und uns leidenschaftlich bat, von einem solchen Antrag abzustehen. Soviel ich mich erinnere, ist er auch nicht gestellt worden. Es haben ja allerdings die Ereignisse dann bald ein sehr erschütterndes Wort in der Sache gesprochen.

Es ist vorhin in dem Bericht gesagt worden, daß inzwischen die Verhältnisse sich doch wesentlich geändert haben. Darum haben meine Freunde, als der Antrag von der volkswirtschaftlichen Seite kam, versucht, ihm Eingang und Zustimmung zu schaffen durch die Formulierung, die wir empfohlen haben.

Ich möchte übrigens bemerken, daß hier eine kleine formale Ungleichheit entstanden ist. Es steht in dem Antrag, wie er uns hier vorliegt: „Die Synode empfiehlt den Gemeinden des Landes“. In der Art, wie es der Herr Berichterstatter dann vorgebracht hat, hieß es „den Geistlichen des Landes“. (Zuruf vom Volkskirchenbund.) Nein, ich erinnere mich genau, daß es hieß „den Geistlichen des Landes“. (Berichterstatter Abgeordneter Bath: Es war ein Sprechfehler von mir.) Ich würde dieser Fassung zustimmen.

Es kam uns darauf an, den Wünschen Rechnung zu tragen, daß man die Landeskirche nicht zu sehr mit Spezialsonntagen belaste, d. h. daß die regelmäßige Evangeliumsverkündigung nicht gestört werde dadurch, daß an vielen Sonntagen besondere Thematika behandelt werden. Darum haben wir in unserem Antrag vorgeschlagen, daß es heißen soll: „wenn möglich außerhalb des Hauptgottesdienstes“, und wir haben mit den Worten: „Kirchliche Veranstaltungen“ geglaubt, eine ganz freie Form zum Vorschlag zu bringen, die es den Gemeinden durchaus freistellt, wie sie es machen wollen. Eine Belastung ohne Beunruhigung der Gemeinden können wir in keiner Weise in dieser Form des Antrags

sehen oder befürchten. Den Ausdruck „die Seelen der Gemeinden zum Friedenswillen der Völker untereinander zu bereiten“ haben wir gewählt im Anknüpfung an den vorliegenden Antrag der Volkskirchlichen Vereinigung. Im Ausschuß ist ja dann allerdings unser Antrag beseitigt worden durch den neuen Antrag von Göler, der meiner Anschauung nach nichts wesentlich anderes bietet, als was wir auch gewünscht haben.

Abgeordneter Kappes: Der Volkskirchenbund erklärt: Obwohl dieser letzte Antrag viel weniger weitgehend ist als unser Antrag, stimmen wir ihm zu in der Erwartung, daß eine alljährlich wiederholte Empfehlung des Oberkirchenrats und die Erfüllung dieser Empfehlung bei Pfarrern und Gemeinden die Gefinnung der Völkerverständigung schafft, ohne die eine Völkerbundsorganisation ein Gefäß ohne Inhalt wäre.

Abgeordneter Fitzer: Ich kann mich mit keinem der drei Anträge befreunden, denn ich bin der Auffassung, daß es eine der Hauptaufgaben des Geistes in der Kirche ist, daß sie für den Frieden eintritt und daß es nicht eines besonderen Hinweises und eines besonderen Sonntags bedarf, um diesen Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Ich sehe gerade darin, daß man immer wieder Spezialsonntage macht, eine Abschwächung der Gebiete, für die sie bestimmt sind. Ich kann mich deshalb in keiner Weise mit diesem Gedanken befreunden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß allezeit, an jedem Sonntag möchte ich beinahe sagen, über diese Frage geredet und gepredigt wird.

Abgeordneter D. Bauer: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob in der Aussage eines der Herren Vorredner auch wieder eine Andeutung liegt, die vielleicht den Antrag der Kommission „erklären“ soll, in dem Sinn nämlich, daß der Oberkirchenrat diese Empfehlung alljährlich wiederholen soll. Wenn das der Oberkirchenrat nun nicht tut, wird vielleicht im nächsten Jahr auch wieder gesagt: „Da ist etwas, was die Synode beschlossen hat, nicht

ausgeführt worden". (Sehr gut! bei der Positiven Vereinigung.) In dem Antrag liegt nicht das geringste, daß dies immer wieder wiederholt werden soll, sondern es ist nur von einer „Empfehlung“ die Rede. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Abgeordneter Fischer: Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten Fitzer erwidern: Sie sagen, man solle nicht den Friedensgedanken so an einem besonderen Sonntag hervorheben (Zuruf des Abgeordneten Fitzer), weil man ja doch bei vielen Gelegenheiten über den Friedensgedanken spreche. (Abgeordneter Fitzer: Außerhalb des Hauptgottesdienstes!) Ich muß sagen: da liegt der Vergleich nahe: Aber Christi Leiden und Sterben reden wir auch, vielleicht an jedem Sonntag, und doch haben wir den Karfreitag, wo wir es noch besonders feiern.

Abgeordneter Karcher: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fitzer möchte ich es doch für notwendig halten, daß in diesem Sinn etwas verfügt wird; denn selbst am Weihnachtsfeiertag habe ich von der Kanzel gehört: „Ich will ja keine bissige Kritik an dem Völkerbund üben; ein vernünftiger Mensch weiß ja, was er davon zu halten hat“. Es ist doch notwendig, denke ich, daß die Kirche sich für den Friedenswillen ausspricht.

Der vom Ausschuss aufgenommene Antrag von Göler und Gen. wird gegen 3 Stimmen angenommen.

e. Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten und Antrag der Synodalen Immisch und Gen.: Die Aufhebung der Todesstrafe betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der erste Antrag lautet:

Die Synode wolle sich gegen die Beibehaltung der Todesstrafe aussprechen. Sie beauftragt die Kirchenregierung, beim Deutschen Evang. Kirchentag dahin zu wirken, daß die Todesstrafe aus dem neuen Strafrechtswurf verschwindet.

Der Antrag der Synodalen Immisch und Gen. lautet:

Die Frage der Todesstrafe ist kein geeigneter Gegenstand für einen synodalen Mehrheitsbeschluß. Dem einzelnen in Gott gebundenen Gewissen muß die Stellungnahme zu dieser und anderen Fragen des Staatslebens überlassen bleiben. Wir beantragen daher Übergang zur Tagesordnung.

Aus der Gegenüberstellung der beiden eben verlesenen Anträge ergibt sich ein scharf umrissenes Bild von dem Ringen des Ausschusses bei der Behandlung der vorliegenden Frage. Gewissensverpflichtungen der einen Seite und Gewissensnöte der anderen rangen sich aus in gewaltiger Aussprache. Gefühlsmomente standen in Widerstreit zu ruhigen Erwägungen über das weite Gebiet der Materie.

Es liegt hier zweifellos eine Frage vor, über die auch die Kirche und kirchliche Synoden sich äußern müssen auf Grund ihrer Verpflichtung gegenüber den das Volksganze bewegenden sittlichen Fragen. Aber diese Stellungnahme kann nicht ihren Ausdruck finden in Mehrheitsbeschlüssen und in Festlegungen durch Abstimmungen. Wir stehen hier mitten drinnen in bewegter Zeit, in der die einzelnen im Gewissen um Klarheit ringen auch über diese Frage, bei der nicht ohne weiteres eine Ablehnung des Antrags der volkskirchlichen Gruppe aus einem Mangel an religiösem Verantwortlichkeitsgefühl stammt. Es ist auch der Fragenkomplex, der mit dem Antrag des Volkskirchenbundes berührt wird, viel zu groß, als daß eine Synode sich vermessen darf, in kurzen Tagungen Entscheidungen treffen zu wollen, um die der Kampf zweifellos gewissengebundener Kreise seit Jahren geht.

Der Ausschuss kam darum schließlich zu dem Ergebnis, dem Antrag der Synodalen Immisch und Gen. mit 13 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zuzustimmen und zu beantragen:

es möge die Synode über den eingangs erwähnten Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten zur Tagesordnung übergehen.

Abgeordneter Seitz: Hohe Synode! Die Frage der Todesstrafe ist sicherlich das schwerste Problem auf dem Gebiete des Strafrechts, auch für uns hier

in der Synode. Unter welchem Gesichtspunkt und aus welcher Orientierung heraus sollen wir diese Frage entscheiden?

Es war, soviel ich weiß, im Jahre 1879, daß der Reichstag über diese Frage einmal zu entscheiden hatte, und damals sagte Bismarck, er sei auch für die Aufhebung der Todesstrafe, aber er bitte, daß die Herren Mörder den Anfang dazu machen. (Sehr richtig!) Das ist natürlich für uns nicht der Ausgangspunkt; wir orientieren uns als Synodale an der Heiligen Schrift.

Aber wie ist da die Stellungnahme eigentlich? Man hört oft, daß der eine sagt, der Standpunkt, auf dem das Strafgesetzbuch heute noch stehe, daß die Todesstrafe aufrechtzuerhalten sei, sei aus einem Rest alttestamentlicher Orientierung heraus beibehalten worden. Andererseits sagt man, das Neue Testament enthalte nirgends eine Stelle, die die Todesstrafe rechtfertige. Wer entscheidet? Doch der einzelne aus seiner Stellung zur Heiligen Schrift, aus biblisch-theologischen Gründen.

Und nun stehen wir hier in der Synode vor der Öffentlichkeit und sollen ein entscheidendes Wort sprechen. Wird dieses entscheidende Wort irgendwo Gehör finden, wenn es nicht eine einmütige Beschlußfassung ist? Können wir aber zu einer solchen einmütigen Beschlußfassung kommen? Ich sehe es nicht.

Ich kann mich im weiteren kurz fassen nach den klaren Darlegungen, die uns in dem Berichte gegeben worden sind; aber ich darf noch auf eines aufmerksam machen: Der erstunterzeichnete Antragsteller, der Herr Geheimrat Zimmich, hat erzählt, daß er in jahrzehntelanger Verbundenheit, und zwar inniger Verbundenheit mit dem Strafrechtslehrer Binding gestanden sei und daß Binding, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Strafrechts — und, was ich noch hinzufügen darf, ein überzeugter, frommer Christenmensch — ein ganzes Leben lang mit diesen tiefen Fragen gerade über die Todesstrafe oder ihre Aufhebung gerungen hat und daß er bis ans Ende seines Lebens aus allen den Gründen, die er aus der Wissenschaft und aus seiner Stellung zum Christentum heraus geholt hat, nicht

zu einer innerlich freien Entscheidung in dieser Frage gekommen ist. Wenn Sie uns nun nachher sagen werden: „Wir müssen aber hier eine Entscheidung treffen“, dann glaube ich: wenn ein Mann wie Binding hier zu keiner inneren Freiheit gekommen ist, so dürfen Sie uns nicht zumuten, daß wir als freie evangelische Christen diese Frage hier in der Synode entscheiden; denn es wäre tatsächlich nichts anderes als eine Gewissenserforschung der einzelnen, wie sie sich zu dieser Frage stellen, die nach außen hin ganz wertlos wäre.

Ich bitte daher, die Gründe zu billigen, die in unserem Antrag gegeben sind: Die Frage der Todesstrafe ist nicht ein geeigneter Gegenstand für einen Mehrheitsbeschluß — ich betone nochmals: für einen Mehrheitsbeschluß —, und wir wollen die Stellungnahme zu dieser Frage gebunden sehen an das Gewissen des einzelnen Menschen, daß er sich aus der Heiligen Schrift heraus orientiert, und wollen es jedem einzelnen überlassen, wie er sich dazu stellt.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es deswegen, weil ich in unserem Kreise vielleicht der einzige bin oder einer der wenigen, welche einmal Gelegenheit hatten, dem Vollzug der Todesstrafe mit anzuhören als Geistlicher, der den betreffenden Hinzurichtenden auf seinen letzten Gang vorbereiten mußte und der neben dem Schafott stand, als das furchtbare Eisen der Guillotine herunterfiel und das Blut des unglücklichen Menschen rauschte, der da zu Tode gebracht wurde. Ich kann also für mich in Anspruch nehmen, aus einem besonderen Gesichtspunkt heraus zu sprechen, der ein ganz besonderes Recht hat, nämlich aus dem der Erfahrung. Es ist schon lange Jahre her, aber die Sache selbst steht mir noch so frisch im Gedächtnis, als wäre es erst gestern gewesen; denn dieser Tag war einer der furchtbarsten meines Lebens, was Sie mir ganz gewiß alle glauben werden.

Bei der Sache, um die es sich handelte, war es keineswegs fraglich, daß nach dem Gesetz die Todesstrafe berechtigt war, und in einer privaten Besprechung mit dem damaligen — verstorbenen —

Großherzog, der wußte, daß ich den Mörder vorzubereiten hatte, habe ich gesehen, wie furchtbar schwer es auch ihm gefallen ist, hier nun eben dem Recht folgen zu müssen. Ich kann natürlich und werde nicht Ihre Zeit in Anspruch nehmen, um Ihnen das alles im einzelnen zu schildern.

Der Tatbestand ist der: Der Betreffende war ein frivoler Mensch, die Mordtat war in keiner Weise zu entschuldigen, er war 21 Jahre alt, er ging auf das Schafott im großen und ganzen sehr gefaßt, er verhielt sich mir gegenüber im ganzen eigentlich freundlich, wenn er auch religiös nicht eben gerade zugänglich war; aber dieser Mensch hat fast aus der letzten Stunde seines Lebens einen Brief an seinen Vater hinterlassen, in dem er so schön und so aus dem Herzen heraus um Verzeihung bat und aus dem man an seinen Worten und an den Zitate aus Dichtungen ersah, daß doch in diesem jungen Leben noch ein sehr guter Kern war, so daß ich mir nachher sagte: ist es, trotz alles Rechtes, eigentlich wirklich vor Gott zu verantworten, daß man einen solchen Menschen zu Tode bringt? Es war furchtbar für mich. — Und dann das andere, das Drum und Dran, die ganze Art und Methode, wie das ausgeführt wird — schauderhaft! Und die Wirkung, die es hatte: Drüben in der Akademiestraße standen und saßen die Leute auf den Dächern; wo irgendein Fenster war, hatten sie die Gläser vor den Augen, um wenigstens etwas von diesem interessanten Schauspiel zu erspähen — und nach ein paar Tagen war eben auch diese Sensation vorüber. Ich habe mir sagen müssen: Wer so etwas mit angesehen und mit durchlebt hat und auch in das Herz eines solchen Menschen hineingeschaut hat, der kann unter keinen Umständen mehr ein Freund der Todesstrafe sein, weil er sich sagt: nicht nur dann, wenn ein Fehlurteil vorliegt, sondern auch dann, wenn das Urteil richtig, gut begründet ist, sollte man nie vergessen, daß auch in dem verrohtesten Menschen, auch in dem bewußten und raffinierten Mörder nicht nur überhaupt eine Seele steckt, sondern eine Seele, in der noch ein Gutes ist. Gewiß wird Gott dieses Gute nicht übersehen, wenn der Mensch vor seinem Richterstuhl steht. Aber sollen wir es übersehen? sollen

wir nicht auch einer solchen Seele, selbst wenn noch so schwer gefehlt wurde, die Gelegenheit geben zur Buße, zur Belehrung, zur Besserung, unter Umständen auch zur Rückkehr ins Leben? Denken Sie einmal: ein 21jähriger Mensch!

Ich darf Sie ja nicht mit rein persönlichen Dingen aufhalten. Aber ich wollte Ihnen das doch sagen, um Ihnen die Stellung meiner Freunde und meine eigene zum Bewußtsein zu bringen. Gewiß, in das Gewissen des einzelnen, wie er sich für oder gegen die Todesstrafe entscheiden soll, darf man nicht eingreifen, sicherlich ist die Sache jetzt nicht spruchreif und kann jetzt nicht in einer Synode entschieden werden mit einer Abstimmung darüber, ob die Mehrheit für die Todesstrafe ist oder nicht. Das hat ja auch gar keine Wirkung nach außen. Der erstgestellte Antrag von der Volkskirchlichen Vereinigung ist, wie ich glaube, auch formell überhaupt nicht durchführbar. Dennoch hätten wir gewünscht, daß die Synode wenigstens in irgendeiner Weise den — nach meiner Überzeugung guten — Gedanken aufgegriffen hätte, in allem Ernst zu erwägen, ob nicht doch auch ein kirchliches und ein christliches Interesse besteht, gegen die Todesstrafe vorzugehen, und ob daher nicht auch kirchliche Körperschaften irgendwie dafür interessiert werden könnten.

Aus diesem Grund können wir dem Antrag des Herrn Geheimrat Immiß auf glatte Ablehnung aus Gewissensgründen nicht zustimmen und müssen uns, da ein anderer Antrag nicht vorliegt und wir jetzt auch keinen fassen können, der Abstimmung enthalten.

Abgeordneter Kappes: Nach den eindrucksvollen Worten des Herrn Kirchenrat Fischer ist nicht mehr viel zu sagen. Aber ich muß nur das noch einmal feststellen, daß wir es für notwendig halten, daß die Kirche als Kirche ein Wort spricht.

Vor Ihnen lagen gestern die Zeitungen, in denen auf einen entsetzlichen Justizmord hingewiesen worden ist, weil festgestellt worden ist, daß ein zum Tod Verurteilter und Hingerichteter nachträglich als nichtschuldig erkannt wurde. Sie wissen, daß in diesem Reichstag diese Frage behandelt worden ist;

Sie wissen, daß in diesem Reichstag gerade die Gruppen, die christliche Gruppen sind — vorgeben, es zu sein —, vor der schweren Frage der Beibehaltung der Todesstrafe standen und dann, aus ihrer Überzeugung heraus, für Beibehaltung stimmten. Sie wissen, daß die ganze Welt im vergangenen Jahre wegen des Justizmordes an den beiden Anarchisten in Amerika in die tiefste Aufregung gekommen ist. Und nun fragen wir Sie: Wartet nicht gerade der christliche Reichstagsabgeordnete, der doch eine Entscheidung treffen muß, auch darauf, daß ihm die Kirche bei dieser Entscheidung hilft? Wir müssen doch annehmen, daß irgendwann einmal bei seiner inneren Auseinandersetzung mit einer so schweren Frage nicht nur die Erwägungen, die juristische und politische Art sind — die Frage der Abschreckung, der Wiedervergeltung usw. —, sondern auch die Frage des Religiösen an ihn herangetreten sind und daß er hier vielleicht in manchen Augenblicken mit der geistigen Hand getastet hat nach der Hand seiner Kirche, daß sie ihm bei dieser Frage zu einer Entscheidung ver helfe. Wir können nicht nur auf die einzelnen Erfahrungen so erschütternder Art, wie sie vorhin dargestellt worden sind, verweisen, sondern wir müssen als Christen — und darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Recht — um eine Entscheidung in dieser Frage ringen. Und da haben wir als Christen — ich will von allen kriminalistischen und psychiatrischen und von allen anderen Betrachtungen absehen; ich weise es auch zurück, daß ein Strafrechtslehrer uns in der Synode aus seiner Lebenserfahrung irgendetwas autoritativ zu sagen hat —, sondern wir haben als Christen, wie der Herr Abgeordnete Recht gesagt hat, zu entscheiden. Und es scheint mir die religiöse Betrachtung gegeben zu sein in dem tiefen Wort, das Dostojewski in „Die Brüder Karamasoff“ den Starez Sostima von seinem verstorbenen Bruder sprechen läßt, das er kurz vor seinem Tode gesagt hat: „Ein jeder von uns ist vor allen in allem schuldig; ich aber mehr als alle anderen“. Das scheint mir die tiefste christliche neutestamentliche Auffassung zu sein, die von einer Solidarität der Schuld spricht. Und, christliche Brüder und Schwestern, wenn wir mit dem Auge

Gottes in das Einzelleben des Angeklagten sehen könnten, dann müßten wir wohl die Schuldfrage in den meisten Fällen nicht an ihn, sondern an andere richten; da zeigt sich, wie gerade in einer solchen Frage die Gesamtsolidarität der Schuld besteht, die wir als Christen bei der religiösen Beurteilung dieser Frage als die erste Frage vor uns zu stellen haben.

Und das andere ist das, daß wir auch von einer Gesamtsolidarität der Gnade wissen. Und das ist uns doch in den verschiedenen Beispielen — auch in einem, das im Ausschuß von einem heute nicht anwesenden Synodalen genannt worden ist — gesagt worden, daß gerade die Erfahrung immer wieder gemacht wird, daß ein vor dem Tode stehender Mörder gerade angesichts des Todes sein Bestes im hellsten Licht erstrahlen läßt, und daß es nun hier eine Ungeheuerlichkeit für jeden Seelsorger ist, daß er zustimmen und mithelfen soll, daß hier nun sich nicht die Gnade auswirken kann, sondern die Verurteilung. Wir können uns auch Jesus in einer solchen Lage nicht denken. Und wir sind als Kirche wirklich nicht berechtigt, wenn solche Erfahrungen immer wieder gemacht werden — und gerade dann gemacht werden, wenn begnadigte Mörder als zuverlässige Menschen sich im bürgerlichen Leben gehalten haben —, dann für die Beibehaltung der Todesstrafe zu sprechen. Wir machen an uns allen die Erfahrung, daß erst dann, wenn wir innerlich an den Rand des Todes geführt werden, wir die Gnade erleben als das Zentrale des Lebens.

Wenn wir so als religiöse Menschen von einer Gesamtsolidarität der Schuld wissen und von einer Gesamtsolidarität der Gnade, dann müssen wir aus dem allem heraus mithelfen, daß die Todesstrafe überwunden wird und daß statt dessen eine andere Beurteilung, eine evangeliumsgemäße Beurteilung auch in allen anderen Punkten einer kommenden Strafrechtsreform sich durchsetzt. Und da muß die Kirche zu einer Entscheidung kommen. Ich habe aus der Diskussion und aus den Verhandlungen im Ausschuß den Eindruck, daß die Antragsteller, die auf Übergang zur Tagesordnung plädiert haben, jetzt hier den Antrag stellen müßten, daß man die Ent-

scheidung vertagt, und ich wollte gerade die Mitunterzeichner — Herr Geheimrat Immisch ist nicht da — bitten, jetzt einen solchen Antrag zu stellen statt des Antrags auf Übergang zur Tagesordnung, weil wir alle doch glauben, die Kirche muß in dieser Frage reden. (Sehr richtig! Sehr gut! bei der volksthümlichen Gruppe.)

Abgeordneter Fischer: Hohe Synode! Nachdem drei Theologen gesprochen haben, werden Sie wohl erwarten, daß auch ein Jurist zu dieser Frage Stellung nimmt, die uns ja schließlich in der Praxis am nächsten kommt. Ich will Ihnen aber nicht von dem Schauspiel erzählen, das man aus der Praxis bei der Hinrichtung gewinnt, weil diese Frage — die ich natürlich auch in allen Einzelheiten erörtern könnte — nicht die einzig ausschlaggebende sein darf. Vielmehr müßte man dahin kommen, daß man vielleicht eine andere Methode findet. Ich habe zu diesem Punkt, zu der Frage der Todesstrafe in der letzten Nummer der Süddeutschen Blätter Stellung genommen.

Ich kann mich im großen und ganzen dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Seitz gesagt hat, und möchte aus meiner Kenntnis der Fachliteratur noch feststellen, daß, seit überhaupt Gesetze bestehen, man über die Frage der Todesstrafe in den verschiedensten Kreisen immer verschiedener Ansicht war. Auch die Theologen sind bis heute noch durchaus verschiedener Auffassung, bei den Juristen ist es genau so, und bei allen anderen Volkskreisen ebenso. Es ist richtig, was der Herr Abgeordnete Seitz auch gesagt hat: Selbst wir, die wir mit der Sache praktisch umzugehen haben, können nicht sagen: das oder jenes ist unbedingt richtig; wir „ringen“ — wie es der Herr Abgeordnete Seitz genannt hat — auch mit dieser schwierigen Frage: ob so oder so. Aber entscheiden, ob das eine recht ist oder das andere, können wir hier nicht. Wir wissen auch gar nicht, ob die Kirche in ihrer Gesamtheit, das Volk draußen, hinter uns steht, wenn wir uns hier auf die eine oder andere Seite stellen. Ich weiß nicht, ob, wenn man im Volk draußen eine Abstimmung über einen solchen Antrag vornehmen müßte, er angenommen würde. Ich

glaube, in dieser Frage des Gewissens — es ist nur eine Frage des Gewissens und keine juristische Frage, wie ich betonen möchte — kann man nicht diktieren, die Frage ist noch gar nicht geklärt. Das sehen Sie, wenn Sie die Gesetzentwürfe und ihre Begründungen in die Hand nehmen: da geht es hin und her: bald so, bald anders. Und da sollen wir — dieses Gremium hier —, von denen sich wohl überhaupt noch keiner in umfassender Weise mit dieser Frage beschäftigt hat, überhaupt eine Entscheidung treffen? Ich bin deshalb auch der Meinung, daß der Antrag Immisch und Gen. richtig ist: daß wir nicht die richtige Stelle sind, um zu entscheiden.

Der Ausschufantrag wird gegen 8 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

**1. Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten:  
Den Gotteslästerungsparagraphen betr.**

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

Die Landessynode hält es für überflüssig, die Ehre Gottes durch einen Gotteslästerungsparagraphen des Strafgesetzbuchs schützen zu lassen. Die Synode stellt sich auf den Boden des neuen Strafgesetzentwurfs, der einen Gotteslästerungsparagraphen nicht mehr aufgenommen hat.

In dem Ausschuf herrschte Einstimmigkeit darüber, daß die Ehre Gottes weder des menschlichen Schutzes bedürfe, noch durch menschliche Schmähung verletzt werden könne. Etwas anderes ist es aber mit dem religiösen Empfinden der Menschen.

Der neue Strafgesetzentwurf erwähnt nicht mehr ausdrücklich Gotteslästerung; es ist diese aber implicite in den Bestimmungen des betr. Paragraphen mitenthalten. Dieser selbst ist noch viel zu wenig durchdacht in seinen Konsequenzen und auch hinsichtlich des Schutzes unserer evangelischen Güter, als daß es sich empfehlen würde, jetzt schon vorschnell durch einen Beschluß im Sinne der Antragsteller sich festzulegen.

Der Ausschuf kam schließlich mit 14 gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung zu dem Beschluß,

über den Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten zur Tagesordnung überzugehen, und ersucht die Synode um Beschlußfassung im gleichen Sinn.

Abgeordneter Kappes: Von dem Herrn Berichterstatter ist der Unterschied zwischen den beiden Gesetzesparagrafen klargelegt worden, so daß ich darauf hier nicht im einzelnen einzugehen brauche.

Der neue Paragraph (§ 167 in der Fassung des amtlichen Entwurfs) jedenfalls schützt die Religionsgesellschaften vor Beschimpfung. Er sagt:

Wer öffentlich eine im Reich bestehende Religionsgesellschaft oder ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Ebenso schützt § 168 die Störung des Gottesdienstes.

Wer den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Ebenso wird bestraft, wer absichtlich den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft durch Erregung von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört oder wer an einem zum Gottesdienst bestimmten Ort Unfug verübt. Dem Gottesdienst stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich.

Wenn wir statt des alten Paragraphen gerade einer christlichen Synode, einer kirchlichen Organisation ein Eintreten für den neuen empfohlen haben, so geschah das aus dem Grunde, daß der alte Gotteslästerungsparagraph tatsächlich ein Fremdkörper in der modernen Gesetzgebung ist. Der alte Staat hatte auch die Religion seiner Staatskirche inhaltlich zu schützen, er war seinem Wesen nach mehr oder minder intolerant — ich meine nicht den Staat bis zum Jahre 1918, sondern den Staat, der vor der bürgerlichen Zeit liegt —. Der moderne Staat dagegen hat, weil er tolerant ist, ein Interesse daran, daß alle Religionen frei ihren Glauben ausüben können. Wir wollten, daß die Synode sich auf diese Tatsache ein-

stellt, daß der Staat weltlich ist, daß aber gerade der Staat es als seine Aufgabe ansehen muß, diesen Schutz der Religion und der Ausübung der Religion angehehen zu lassen.

Wir sind dauernd in einer starken Diskussion — in einer viel stärkeren als vielleicht die meisten anderen Mitglieder der Synode — mit dem Freidenkertum, und wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, daß von der Seite mit einem gewissen Recht mit Hohn auf diesen Paragraphen hingewiesen wird. Die Ausübung der Religion ist zu schützen, aber nicht ihr Inhalt, nicht ein Glaubensinhalt. Und wir meinen auch, daß es ein viel größeres Anliegen ist in der heutigen Zeit, deren Ordnung ja verweltlicht, säkularisiert — im schlechten Sinne — ist, so daß hier eine letzte Sinnbeziehung auf ein Ewiges und Absolutes nicht mehr da ist — daß es viel besser ist, gegen diese Ordnung sich innerlich aufzulehnen und zu einer neuen Sinn-erfüllung aller Ordnungen mitzuhelfen, als die Auflehnung gegen diese Ordnung, die in der Form, in den Worten einer Verfluchung Gottes sich ausdrückt, irgendwie zu bestrafen. Denn wer den tiefen Empörungsinhalt solcher Flüche miterlebt hat, weiß, daß sie letztlich den sehnsüchtigsten Ausschrei nach einer Ordnung, in der wieder Gerechtigkeit ist (Hört! hört! bei der kirchlich-positiven Vereinigung), in der Gott etwas Wesentliches ist, zum Inhalt haben. Was ist denn damit getan, daß man etwa gegen Bilder, wie sie George Grosz in einer Darstellung des Krieges gegeben hat: Christus gekreuzigt mit der Gas-Maske, in denen die ganze Schändung der Menschheit in einer — das sage ich offen — geschmacklosen Weise, aber durchaus richtig dargestellt worden ist, mit dem Gotteslästerungsparagraphen loszieht, statt daß man sich dafür einsetzt, daß eine solche Schändung der Menschheit und des Gedankens, daß ein Bruder Christi jeder getötete Mensch ist, für die Zukunft unmöglich wird? —

Darum wollten wir, nachdem vorhin durch den Herrn Berichterstatter eine Einstimmigkeit des Ausschusses dahin festgestellt worden ist, daß der Gotteslästerungsparagraph mit Recht verschwindet und daß den Religionsgesellschaften durch den neuen Para-

graphen ein genügender Schutz gewährt wird, die Landesynode bitten, gerade in Anerkennung der letzten Motive, aus denen heraus wir den Antrag gestellt haben, ihn in der abgeänderten Form anzunehmen:

Die Landesynode hält es für überflüssig, die Ehre Gottes durch einen Gotteslästerungsparagraphen des Strafgesetzbuchs schützen zu lassen. Sie stellt sich auf den Boden der §§ 167, 168 des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, welche jede religiöse Überzeugung gegen Beschimpfung und jeden Gottesdienst gegen Störung schützen.

Wir bitten um Annahme dieses Antrags.

Der Antrag des Ausschusses, über den Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten zur Tagesordnung überzugehen, wird gegen 14 Stimmen angenommen.

g. Antrag des Volkskirchenbundes evang. Sozialisten, die Protokolle der Verhandlungen der Kirchenvisitationen betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Antrag lautet:

Der Oberkirchenrat ordnet an, daß bei Kirchenvisitationen von den Protokollen über die Verhandlungen der Visitationskommission mit dem Kirchengemeinderat und dem Kirchengemeindevorstand je eine Abschrift zu den Akten der Kirchengemeinde niedergelegt wird.

Der Antrag ist berechtigt und entspricht zweifellos den Bedürfnissen der Kirchengemeinden, die jederzeit die Möglichkeit haben müssen, in die Protokolle über die mit ihren Organen gepflogenen Verhandlungen der Visitationskommission Einblick zu nehmen. Selbstverständlich sind von dem Antrag unberührt die nach der Visitationsordnung möglichen Sonderverhandlungen der Visitationskommission mit dem Kirchengemeinderat in Abwesenheit des Pfarrers.

Der Ausschuß trat dem Antrag einstimmig bei und beantragt seine Annahme auch bei der Synode. Einstimmig angenommen.

#### Berichte des Rechtsausschusses über

a. den Gesetzentwurf, die Abänderung der Kirchenverfassung betr.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: Hohe Synode! Nachdem wir uns bisher über die höchsten und wichtigsten Fragen unseres christlichen Lebens und unseres kirchlichen Daseins unterhalten haben — Fragen, die selbstverständlich überall von allergrößtem Interesse sein müssen —, ist es uns jetzt vorgeschrieben, über einige Abänderungen der Verfassung zu sprechen. Es ist das ja selbstverständlich dem bisherigen gegenüber eine außerordentlich trockene Materie, die jetzt zur Verhandlung kommt; aber wir müssen doch bekennen, daß sie deswegen nicht minder wichtig ist; denn die Verfassung ist das Kleid, in dem sich die Kirche bewegt, und von der Art, wie die Verfassung gestaltet ist, hängt die Betätigung unseres kirchlichen Lebens in hervorragender Weise ab.

Wie Sie wissen, ist in der letzten Synode eine Sonderkommission gebildet worden, die über die Fragen, ob und wie weit die Verfassung eine Abänderung erfahren soll, beraten und beschließen sollte. Es ist selbstverständlich in der kurzen Zeit, in der diese Verfassungs-sonderkommission getagt hat, nicht möglich gewesen, die wichtigen und prinzipiellen Fragen unseres Verfassungslebens zur Klärung und Entscheidung zu bringen; also Fragen etwa, wie die, ob das Wahlrecht in der alten Weise fortgesetzt werden soll, ob die Spitze unserer Kirche, die Kirchenregierung oder der Oberkirchenrat, in irgendeiner Form eine Änderung zu erfahren hat; sondern es ist uns nur möglich gewesen, einige — vielleicht nicht einmal besonders erhebliche — Fragen zur Klärung zu bringen. Wir waren aber der Ansicht, daß diese Fragen nunmehr spruchreif sind, und infolgedessen hat die Verfassungskommission über diese Fragen Beschluß gefaßt.

Wir haben in der Kommission gewisse Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, und diese Änderungen sind niedergelegt in dem Antrag, der gezeichnet ist „Schäfer Fißer“. Ich möchte daher an Hand dieser Änderungen die Regelung, wie die

Kommission sie erstrebt, nunmehr besprechen. — Es handelt sich um zwei Artikel; ich selbst werde nur über den ersten Artikel referieren.

Da kommen zunächst die Ziffern 1 und 2 in Frage: Abänderung der §§ 14 und 21 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

Es handelt sich um die Art, wie die unständigen Geistlichen — das sind die Vikare und die Pfarrverwalter — sich an unserem kirchlichen Leben in Zukunft zu beteiligen das Recht haben sollen. Die Vikare und die Pfarrverwalter sind geborene Mitglieder des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindeausschusses, und sie haben nach unserer bisherigen Verfassung im Ausschuß auch das Recht gehabt, sich an allen Wahlen, die derselbe vorzunehmen hat, zu beteiligen. Wir haben nun die Auffassung gehabt, daß das eine Regelung ist, die doch zu außerordentlichen Mißständen führt. Die Vikare sind in der Regel Persönlichkeiten, die nur ganz kurz in einer Gemeinde sind und insofgedessen mit der Gemeinde an sich nicht verwachsen sind. Es ist daher doch eine eigene Sache, ihnen das Recht zu verleihen, sich an den Wahlen zu beteiligen, durch die Leute gewählt werden, die dann berufen sind, über das kirchliche Wohl ihrer Gemeinde zu sprechen und darüber abzustimmen.

Wir haben es weiter als einen großen Mißstand betrachtet, daß man den Pfarrverwaltern das Recht geben will, sich an den Pfarrwahlen zu beteiligen. Es ist ja ein sehr häufiger Fall, daß der Pfarrverwalter selbst Kandidat für die vorzunehmende Pfarrwahl ist, und da kommt er selbstverständlich in eine außerordentlich unangenehme Lage, wenn es etwa von seiner Stimme abhängen sollte, ob er nun gewählt wird oder nicht.

Infolgedessen schlägt Ihnen die Kommission — mit allen Stimmen gegen eine — vor, daß die unständigen Geistlichen das den Mitgliedern des Kirchengemeindeausschusses zustehende Wahlrecht nicht ausüben dürfen, sofern nicht die Verfassung eine ganz besondere Ausnahme zuläßt — das wäre eine Abänderung des § 14 der Kirchenverfassung —; und sie schlägt Ihnen weiter vor, daß an der Pfarrwahl, bei der der Kirchengemeindeausschuß die

Rechte auszuüben hat, die unständigen Geistlichen nicht teilnehmen dürfen, auch nicht die Pfarrverwalter. Das ist eine Abänderung des § 21 Abs. 1 K. V. Dagegen soll den Pfarrverwaltern das Recht gegeben werden, wenigstens die Abgeordneten zur Bezirkssynode mit zu wählen, ebenso wie ja dann die Pfarrverwalter selbst in der Bezirkssynode wieder das Recht haben sollen — das ist ja in der Verfassung vorgesehen —, die Dekane zu wählen.

Das wären die Abänderungen, die zunächst zu diesen beiden Punkten zu besprechen wären.

Darnach folgt zunächst die Abstimmung über die Ziffern 1 und 2 des Artikels 1 in der Fassung des Antrags Schäfer-Fißer. Beide Ziffern werden, ohne daß eine Wortmeldung erfolgt wäre, einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: Die Ziff. 3 behandelt die Abänderung des § 70 der Kirchenverfassung. Mit diesem Antrag wird begehrt, daß diejenigen Geistlichen, die kein Gemeindepfarramt bekleiden, die sogenannten landeskirchlichen Geistlichen, zu denen die Jugendpfarrer und die Wohlfahrtspfarrer gehören, ein Wahlrecht nicht ausüben dürfen. In § 70 der Kirchenverfassung ist gesagt, daß diese Geistlichen mit beratender oder beschließender Stimme Mitglied des Kirchengemeinderats, des Kirchengemeindeausschusses oder der Bezirkssynode sein können, unter zwei Voraussetzungen: erstens daß die Kirchenregierung es bestimmt, und zweitens daß der Kirchengemeinderat oder Kirchengemeindeausschuß zustimmt, oder die Bezirkssynode die Aufnahme in ihre Körperschaft beschließt. Es ist die Frage, ob man diesen Herren auch das Wahlrecht geben will. Ziff. 3 des Antrags sieht vor, daß diese Geistlichen das den Mitgliedern des Kirchengemeindeausschusses und der Bezirkssynode zustehende Wahlrecht nicht ausüben dürfen, und zwar in Abänderung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Die Mehrheit der Kommission hat sich nicht auf den Boden dieses Antrags gestellt; sie ist der Auffassung, daß man diese Jugendpfarrer und ähnliche Pfarrer zu Pfarrern zweiter Klasse machen, sie bis zu einem gewissen Grade degradieren würde, wenn

man ihnen das Wahlrecht entziehen würde, obwohl sie ja ordentliche Mitglieder des Kirchengemeindevorschusses oder der Bezirkssynode sind, und der Ausschuss empfiehlt Ihnen daher mit 6 gegen 5 Stimmen die Ablehnung dieser Ziff. 3 des Antrags.

Abgeordneter **Edert**: Ich wundere mich darüber, daß in der Berichterstattung durch den Herrn Abgeordneten Schäfer nicht auch davon gesprochen worden ist, daß bei einer ersten Behandlung dieser Materie ein anderes Abstimmungsergebnis — nach meiner Erinnerung — vorgelegen hat. Es ist zuerst eine Mehrheit dafür gewesen, daß den landeskirchlichen Pfarrern das Wahlrecht nicht gegeben werden soll, und zwar aus der Erwägung heraus, daß diese Geistlichen zum allergrößten Teil mindestens genau so wenig Kontakt mit dem Gemeindeleben haben wie die unständigen Geistlichen. Es ist damals nicht nur von unserer Fraktion, sondern auch von anderen Fraktionen darauf hingewiesen worden, daß durch die Erteilung des Wahlrechts Schwierigkeiten dadurch entstehen könnten, daß z. B. bei Pfarrwahlen der Ausschlag für die Besetzung einer Pfarrstelle durch die vor allen Dingen in den städtischen Gemeinden in einer größeren Zahl vorhandenen landeskirchlichen Pfarrer gegeben werden könnte. Wir halten es überhaupt für einen Fehler, daß bei der Besetzung von Pfarrstellen die Pfarrer mitstimmen; nach unserer Überzeugung sollten nur die Laien gefragt werden. (Sehr richtig! beim Volkskirchenbund.) Mindestens aber möchten wir verhindern, daß die landeskirchlichen Pfarrer das Wahlrecht bekommen in einer Angelegenheit, für die sie nach unserer Überzeugung nicht zuständig sind.

Abgeordneter **D. Frey**: Der Antrag Schäfer-Fischer ist durch die Mehrheit des Ausschusses nachträglich abgeändert worden. Ich habe keine Gelegenheit gehabt, heute morgen, als in einer neuen Beschluffassung des Ausschusses der Antrag 3 zu § 70 abgelehnt worden ist, meine Stimme dagegen zu erheben. Ich hätte sonst schon im Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch nichts Gutes geschaffen wird. Ich kann nicht zugeben, daß, wenn den landeskirchlichen Geistlichen, die im

Kirchengemeinderat, im Kirchengemeindevorschuss oder in der Bezirkssynode mit Stimmrecht zugelassen sind, das Wahlrecht nicht verliehen oder nicht belassen wird, sie dann Pfarrer zweiter Klasse seien. Das ist eine falsche Charakterisierung; es sind andere Pfarrer. Daß es andere Pfarrer sind, geht schon daraus hervor, daß sie auf andere Weise in ihr Amt hineinkommen und daß sie nicht von Haus aus Mitglieder der Gemeindefollegien oder der Bezirkssynode sind; sie sind es nicht, sondern sie können es nur werden. Wir haben gehört, daß dazu zwei Voraussetzungen gegeben sein müssen: erstens daß sie von der Kirchenregierung dazu ernannt werden, und zweitens daß sie von der betreffenden Körperschaft, in der sie nachher Stimmrecht haben sollen, auch aufgenommen werden; daß die Körperschaft erklärt: „Zawohl, wir sind einverstanden, wir wollen Sie als Vollmitglieder haben und Ihnen auch Stimmrecht darin verleihen.“ Beide Arten sind ja möglich: daß sie ohne Stimmrecht und daß sie mit Stimmrecht hineinkommen. Ich glaube, wir dürfen uns freuen, wenn landeskirchliche Geistliche die Erfahrung, die sie in ihrem Amt sammeln, durch Mitarbeit in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde zur Verfügung stellen; und von diesem Gesichtspunkt aus besteht, glaube ich, kein Bedenken dagegen, daß sie in geeigneten Fällen durch Ernennung der Behörde mit Zustimmung der betreffenden Körperschaft, der Gemeinde oder der Bezirkssynode, zu deren Mitgliedern mit Stimmrecht ernannt werden. Aber wenn es sich um die Wahlen handelt, dann handelt es sich um die Ausübung, ich möchte sagen, der Hoheitsrechte der Gemeinde, nicht um die Arbeit. Ich stehe persönlich — ich sage ausdrücklich nur: persönlich — durchaus auf dem Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Edert vorhin gekennzeichnet hat, daß es nicht als richtig anzuerkennen ist, daß die Pfarrer mitwählen. (Sehr richtig!) Die Pfarrer sind als Pfarrer, weil sie in diesem Berufe stehen, Mitglieder der betreffenden Körperschaft und haben insofgedessen ebensoviel zu sagen wie jeder gewählte Vertreter der Gemeinde. Daß man aber dann, wenn diejenigen ausgesucht werden, die die Gemeindeglieder in der Körperschaft zu vertreten haben, auch den Pfarrern

ein Stimmrecht gibt, das halte ich an sich nicht für richtig. Ich will zwar nichts dagegen einwenden, daß man die ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen an der Wahl sich beteiligen läßt; wenn aber jetzt darüber hinaus auch die landeskirchlichen Geistlichen zur Wahl zugelassen werden sollen — die unter Umständen gar nicht mit Zustimmung der Gemeinde in diese hineingekommen sind, aber wenigstens nur mit ihrer Zustimmung in das Kollegium kommen können —, dann kann es in der That vorkommen, daß eine derartig große Zahl von Geistlichen sich an der Wahl beteiligt, daß die Gemeinde in ihren Rechten beeinträchtigt wird und daß unter Umständen — der Fall wird vielleicht schon dagewesen sein, jedenfalls liegt er nicht außer dem Bereich der Möglichkeit — gerade durch die Stimme eines oder zweier oder dreier landeskirchlicher Geistlicher (wir können in einer großen Gemeinde deren fünf oder sechs haben) die Auswahl z. B. des Pfarrers für eine Gemeinde bestimmt wird, und das ist denn doch ein Unrecht. Die Gemeinde soll sich ihren Pfarrer selbst wählen, und er soll ihr nicht gewählt werden von Pfarrern, die mit der speziellen Gemeinde gar nichts zu tun haben.

Wir sind deshalb dagegen, daß der Antrag unter Ziff. 3 abgeändert wird.

Wir machen auch darauf aufmerksam, daß diese ganze Vorlage verfassungändernd ist (Sehr richtig!), so daß also die Beschlußfassung nur erfolgen kann mit einer Zweidrittelmehrheit. Man kann darüber streiten, ob jede einzelne Ziffer als einzelnes Abstimmungsobjekt aufzufassen ist, so daß beispielsweise die Ziff. 1 angenommen und die Ziff. 2 abgelehnt werden kann, oder ob man das Ganze als eine einheitliche Gesetzesvorlage betrachten soll, über die dann eine Schlußabstimmung stattfindet. Nach meiner Meinung wäre es das Richtige, wir würden, weil es verschiedene, nichtzusammenhängende Materien sind, jeden Punkt einzeln erledigen. Es ist nicht ein Verfassungsgesetz, das ein Ganzes bildet, sondern es sind einzelne Dinge herausgegriffen, so daß man sie sehr wohl einzeln erledigen kann. Wenn das aber nicht beliebt wird, so müßten wir, falls der Abänderungsantrag angenommen werden sollte,

nachher die Konsequenzen bei der Abstimmung über das ganze Gesetz ziehen.

Abgeordneter Seitz: Hohe Synode! Ich meine, in diesem Augenblick sollte man nicht, wie der Herr Abgeordnete Edert es getan hat, die Frage der Pfarrwahl und des Rechts der Pfarrer bei der Pfarrwahl hereinziehen. Es handelt sich hier um eine ganz spezielle Frage, um die Frage: sollen die landeskirchlichen Pfarrer ihr altes Recht behalten, oder sollen sie in ihrem Rechte verkürzt werden? Herr Abgeordneter D. Frey, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß dieser Verfassungsparagraph, wenn er geändert wird, tatsächlich den Gemeinden ein Recht, das sie bisher hatten, nimmt (Zuruf von der volkskirchlichen Gruppe: den Pfarrern, nicht den Gemeinden!) — nein, bitte, lassen Sie mich ausreden, den Gemeinden! Die Kirchengemeinden haben wenigstens bisher nach § 70 Abs. 2 das Recht gehabt, nachdem die Kirchenregierung beschlossen hatte: wir sind dafür, daß die landeskirchlichen Pfarrer in den Kirchengemeinderat und -ausschuß kommen, dann den neuen Pfarrern das volle Recht in dem Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeausschuß zu geben. Jetzt aber wird diesen Kirchengemeinderäten und -ausschüssen das Recht genommen, auch ihren Pfarrern, die nach § 69 von ihnen gewählt sind, das Pfarrwahlrecht mit zu geben; bisher hatten sie es. Ich habe also recht: es ist eine Verkürzung des Gemeinderichts. Ich möchte Herrn D. Frey hierauf besonders aufmerksam machen.

Sodann, Hohe Synode: Diese Pfarrer, die nach § 69 ernannt sind, sind, wie z. B. in Freiburg, gewählt von der Gemeinde. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn eine normale Pfarrwahl kommt, dann von dem Evang. Oberkirchenrat über die Kirchenregierung der Gemeinde acht Bewerbernamen vorgelegt werden. Wenn es sich aber um einen solchen landeskirchlichen Pfarrer handelt, dann darf die Gemeinde sich den Pfarrer erwählen in einer Kirchengemeindeausschußsitzung, und sie kann sich ihn frei auswählen aus den Geistlichen von Bertsheim bis nach Konstanz, ohne an eine Vorschlagsliste gebunden zu sein. Das ist doch ein erhebliches Recht,

das hier die Kirchengemeinde hat. Wenn sich nun die Kirchengemeinde unter allen Pfarrern einen Pfarrer erwählt hat, so hat sie ihm doch wirklich einen besonderen Vorzug gegeben. Und dieser Mann, der gewählt ist, soll nun bei einem gewissen Teil der Berechtigungen des Kirchengemeindeausschusses beiseite treten: alles schaut auf und sagt: „Ja, der landeskirchliche Pfarrer darf nicht mitwählen, dieses Recht hat er nicht.“

Wenn nun gesagt worden ist — nicht in der Vollsynode, aber, wie ich höre, in der Kommission —, der landeskirchliche Pfarrer habe eine besondere Tätigkeit in der Gemeinde und solle entpolitisiert werden: Gut, wer nicht das Bedürfnis hat mitzuwählen, kann ja dann ruhig auf dieses sein Wahlrecht verzichten; aber verkürzen Sie nicht die Pfarrer! Ich will nicht den Ausdruck gebrauchen, daß sie dadurch Pfarrer zweiter Klasse werden; aber sie könnten wirklich in den Verdacht von solchen kommen in der Meinung der einzelnen Mitglieder des Kirchengemeindeausschusses, die nicht darüber unterrichtet sind, aus welchen Motiven Sie diese Verkürzung der Pfarrer geschaffen haben.

Ich bitte also: Geben Sie den landeskirchlichen Pfarrern dasselbe Recht wie den Gemeindepfarrern!

Abgeordneter D. Frey: Es ist richtig, daß in der Verfassung, wie wir sie vor ein paar Jahren geschaffen haben, die Möglichkeit eröffnet wurde, den landeskirchlichen Pfarrern volles Recht, auch das Wahlrecht, zu geben. Ich betrachte das als einen Mangel. Es war eine gewisse Kurzsichtigkeit, daß wir damals so weit gegangen sind. Wie wir nun an der einen und anderen Stelle Mängel, die wir entdeckt haben, beseitigen, so haben wir den Wunsch, daß auch dieser Mangel beseitigt wird.

Herr Abgeordneter Seitz hat davon gesprochen, daß das Gemeinderecht verkürzt würde. Gewiß, formal, auf dem Papier wird es verkürzt; aber wir wenden uns ja gerade dagegen, daß das materielle Gemeinderecht dadurch verkürzt wird, daß unter Umständen gar zu viele Pfarrer in den Gemeindekörperchaften sind (Zuruf von der Kirchlich-positiven

Vereinigung), und das materielle Recht, das wirkliche Recht, Herr Kollege Seitz, ist mir doch immer noch viel lieber als das formale. (Abgeordneter Seitz: Ich habe den für mich günstigen Punkt herausgelesen. — Heiterkeit.) Dieses Recht haben Sie!

Ich mache Sie darauf aufmerksam, was die Folge wäre, ja sein müßte, wenn anders beschlossen wird. Wir haben bisher in der Sache noch nichts getan; aber der Zeitpunkt ist vorbei, wo wir schweigen. Wenn es bleibt wie bisher, dann werden wir bei jeder Gelegenheit, wo immer wir können, die Gemeinden auf das allerdringendste warnen, noch irgendeinmal einen landeskirchlichen Pfarrer in den Kirchengemeindeausschuß aufzunehmen, damit sie nicht in diese Gefahr kommen; und dann ist, glaube ich, das, was dabei herauskommt, weniger gut als das, was geschieht, wenn Sie unserem Wunsche nachgeben, nämlich daß wir keine Schwierigkeiten machen, sie hereinzulassen, sie mitarbeiten zu lassen, aber ohne sie an den Hoheitsrechten der Gemeinde teilnehmen zu lassen. — Wenn z. B. die Vertreter in die Bezirkssynode gewählt werden, der die Pfarrer als geborene Mitglieder angehören, dann sollen die Weltlichen ihre Vertreter allein wählen, sie brauchen dabei keine Bevormundung durch ein Duzend oder wie viel Pfarrer! Eine solche halte ich nicht für recht, und deshalb bin ich gegen den jetzigen Zustand.

Ich will mich nicht weiter darüber auslassen, aber ich mache Sie auf das eine aufmerksam: es ist nicht gut, und es hat seine Folgen, wenn Sie hier unserem Wunsche nicht glauben willfahren zu können. Ich bin der Meinung gewesen, daß die Änderung auch von Ihrem Standpunkt aus wirklich gut zu rechtfertigen wäre; denn der Antrag, der hier gestellt ist und den ich verteidige, hat die Unterschriften der Herren Schäfer und Fizer; das sind zur Zeit die zwei führenden Juristen: der eine auf Ihrer Seite und der andere auf unserer Seite. Ihr Vertreter ist nachher von der Fraktion desavouiert worden; Sie werden es uns also nicht verübeln können, wenn wir hier den Antrag, den die beiden Herren ursprünglich gestellt haben, als den unsrigen

betrachten und versuchen, ihm zum Siege zu verhelfen.

Abgeordneter Kappes: Als einer, der zu dieser Sonderklasse von Pfarrern gehört, möchte ich aus der Stimmung der landeskirchlichen Pfarrer (Zuruf von der Kirchlich-positiven Vereinigung: aller?) — ja, die landeskirchlichen Pfarrer haben über diese Dinge schon gesprochen: vor allem hat Jugendpfarrer Luz-Mannheim diesen Standpunkt vertreten — möchte ich sagen, daß wir es wünschen, daß wir herausgenommen werden aus dieser ganzen Wahlverpflichtung. (Bravo! bei der Kirchlich-liberalen Vereinigung.) Wenn es einmal so käme, daß mit unserer Stimme eine Entscheidung gefällt würde, so würde das wieder an unserem Amt und an uns persönlich hängen und unsere sachliche Stellung beeinträchtigen. Ich darf der Synode vielleicht eine spaßige Geschichte dazu erzählen. Ich hatte, weil niemand auf den Paragraphen gekommen ist, in allen Körperschaften in Karlsruhe unbeanstandet das Wahlrecht als Jugendpfarrer im Kirchengemeinderat, in der Bezirkssynode, überall, und nun kam ich in die Verlegenheit, daß bei der Mathematik, die allemal einer Wahl vorausgeht, meine Stimme bei der Dekanatswahl die Entscheidung gegeben hätte. Man hat darnach den Paragraphen entdeckt und mir nachher das Wahlrecht genommen. (Hört! hört! bei der volkskirchlichen Gruppe.) Solche Eingriffe in ein von mir damals subjektiv bona fide ausgeübtes Wahlrecht sind mir von positiver Seite her passiert. (Zuruf von den Positiven.) Als wir Jugendpfarrer uns einmal über diese Sache besprochen haben, da haben wir uns untereinander gesagt: es ist viel besser, wir stehen außerhalb dieser ganzen Wahl. — Ich wollte das auch zur Unterstützung der formalen Dinge, die vom Herrn Abgeordneten Frey gebracht worden sind, sagen. (Bravo! bei den Liberalen.)

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: Ich möchte in rechtlicher Beziehung dem Herrn Abgeordneten Frey entgegenhalten, daß die Annahme dieser Ziff. 3 eine Verfassungsänderung bedeutet, aber nicht die Ablehnung; denn nach dem bisherigen Zustand hatte ein Jugendpfarrer, wenn die Kirchenregierung be-

stimmte, daß er beschließende Stimme haben solle, ein Wahlrecht, und diese Ziff. 3 will ihm dieses Wahlrecht nehmen.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Es wünscht niemand mehr zu dieser Ziff. 3 das Wort. Dann stellen wir sie zur Abstimmung, und zwar im Sinne des Antrags der Kommission, wonach die Ziff. 3 abzulehnen sei. Wer gegen die Ablehnung von Ziff. 3 ist, also für die Annahme von Ziff. 3! (Zuruf.) Der Kommissionsantrag geht auf Ablehnung. (Abgeordneter Bender-Mannheim: Die Sache ist nicht allen klar.) Die Sache ist ganz klar. Wir haben eben die Auseinandersetzung gehabt, was verfassungändernd ist und was nicht. — Also 23 sind gegen die Ablehnung. Wer ist für die Ablehnung? (Zuruf: des Kommissionsantrags?) Für den Kommissionsantrag! Dazu braucht man also keine Zweidrittelmehrheit.

Abgeordneter Edert (zur Geschäftsordnung): Ich bitte doch, diese Frage erst einmal zu prüfen und die Verbindlichkeit dieser Abstimmung so lange auszusetzen, bis die Frage der Rechtsgültigkeit einwandfrei geprüft ist.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Wir wollen also die Stimmen zählen. 23 sind gegen die Ablehnung von Ziff. 3 und die anderen 21 Stimmen sind für die Ablehnung. — Mir scheint nach meinem Laienverstand klar zu sein, daß das, was verfassungändernd ist, mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden muß, daß dagegen das, was in der Verfassung bleibt, nicht die zwei Drittel braucht, sondern daß dafür die absolute Mehrheit genügt. Das ist doch eigentlich logisch und klar. Wenn Sie aber wollen, daß wir darüber eine Kommission zusammensetzen, die das beraten soll, so möchte ich doch bitten, daß wir nicht noch einmal abzustimmen haben. Für den Fall, daß Sie meiner Auffassung und der Auffassung, die der Herr Berichterstatter vertreten hat, zustimmen, ist die Sache erledigt. Wünschen Sie die Kommission? — Offenbar nicht. (Abgeordneter Edert: Der Antrag ist gestellt; darüber muß abgestimmt werden.) Er ist gestellt? (Abgeordneter Edert: Natürlich!) (Die Mitglieder der Kirchlich-

liberalen Gruppe entfernen sich aus dem Saal.) — Also es ist der Antrag gestellt. Er ist geschäftsordnungsmäßig, und wir können also darüber befinden. Wer dafür ist, daß eine Kommission gebildet wird, die prüft, ob wir eine Zweidrittelmehrheit brauchen, um die Verfassung aufrechtzuerhalten — darum handelt es sich doch (Zustimmung) — oder ob eine einfache Majorität dazu genügt, die Verfassung gegen Änderungen zu schützen...

Abgeordneter Bender-Mannheim: Selbstverständlich wünschen auch wir, daß man sich über die geschäftsordnungsmäßige Erledigung der Sache einigt. Wir können dagegen nicht sein, obwohl nach unserer Überzeugung die Sache an und für sich klar ist.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Dann wollen wir gleich die Herren bestimmen. Ich schlage eine Fünferkommission vor. Darf ich um Ihre Vorschläge bitten!

Abgeordneter Bender-Mannheim: Wir schlagen den Herrn Landgerichtsrat Schäfer vor.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Werden andere Vorschläge gemacht? (Zuruf: Zu was?) Zu einer Kommission, die — wie der Herr Abgeordnete Eckert es wünscht und wie es offenbar von seiner Gruppe unterstützt worden ist — darüber beraten soll, ob Abstimmungen, welche die Verfassung in ihrem bestehenden Zustand erhalten, die Zweidrittelmajorität brauchen.

Abgeordneter D. Frey: Das ist ausgeschlossen. Da braucht man keinen Ausschuß. (Sehr richtig! bei den Positiven.) (Vizepräsident: Er ist aber beantragt.) Das beweist nichts. Nur eine Abänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit, dagegen nicht die Aufrechterhaltung. Das ist ganz klar.

Was uns aber unangenehm war, ist dies: Wir hatten gar keine Gelegenheit, uns darüber auszusprechen, wir haben in der Schnelligkeit gehandelt. Heute morgen ist in diesem Punkte im Ausschuß plötzlich eine neue Situation dadurch geschaffen worden, daß der bisherige Beschluß verändert wurde.

Wir haben noch keine Fraktionsitzung gehabt, in der wir dazu Stellung nehmen konnten. Das ist eine Art und Weise, wie meiner Meinung nach so Wichtiges nicht behandelt gehört, und wir werden daraus die Konsequenzen ziehen.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Ich kann nur feststellen, daß auf unserer Seite auch keine Fraktionsitzung stattgefunden hat, und daß auch auf unserer Seite Abgeordnete sitzen, die von dieser Veränderung der Sachlage nichts gewußt haben. Also irgendein dolus kann hier wirklich nicht konstatiert werden. (Abgeordneter D. Frey: Nein!) Aber es stand Ihnen ja frei, die Sitzung unterbrechen zu lassen und sich mit Ihren Freunden zu besprechen. Dem wäre ganz gewiß niemand im Wege gewesen. Ich weiß nicht, was das bedeutet, daß Sie von „Konsequenzen“ sprechen. (Abgeordneter D. Frey: Wir werden uns bei den anderen Abstimmungen enthalten.)

Vizepräsident Wilhelm Schulz: Nun darf ich mir dazu ein Wort erlauben: Damit wäre es ja nicht möglich, den ganzen Artikel durchzubringen; das ist ja dann alles umsonst. (Abgeordneter D. Frey: Sehr richtig!) Hat das so viel Gewicht?

Abgeordneter D. Frey: Ja, nach unserer Meinung hat das so viel Gewicht. Dieser Artikel sieht vor, ein Wahlrecht, das bisher manchen Geistlichen gegeben war und das sich in der Praxis als nicht gut bewährt hat, bei den unständigen Geistlichen zurückzudämmen; für uns liegt das Wahlrecht der landeskirchlichen Pfarrer auf der gleichen Linie; wenn die Änderung bei den landeskirchlichen Geistlichen nicht erfolgt, haben wir kein Interesse daran, daß es bei den unständigen geschieht. Die Abstimmungen sind ja zum Teil schon erfolgt, wir können daran nichts mehr ändern; aber bei den folgenden Abstimmungen werden wir uns enthalten und dadurch verhindern, oder zu verhindern suchen — ich weiß ja nicht, ob es gelingt —, daß nur einseitig nach Ihrem Wunsch den einen das Wahlrecht beschnitten wird, und nicht auch den anderen, wie wir es gewünscht haben.

Vizepräsident **Wilhelm Schulz**: Sollte es denn nicht zweckmäßiger sein, daß man die Verhandlung, wenn uns das in Aussicht steht, zurückstellt und versucht, sich noch einmal untereinander zu verständigen und morgen weiterzufahren?

Abgeordneter **Bender-Mannheim**: Ich stelle den Antrag, die Beratung über diesen Gegenstand auszusetzen. (Vizepräsident **Wilhelm Schulz**: Über Art. 1 und 2 oder über das ganze Gesetz?) Über das ganze Gesetz; denn für das ganze Gesetz ist ja vorhin mit „Konsequenzen“ gedroht worden. (Abgeordneter **D. Frey**: Zu Artikel 1!)

Vizepräsident **Wilhelm Schulz**: Das ist ja dann gleich. Es wird sich also empfehlen, es auszusetzen und noch einmal miteinander zu sprechen. Wenn man sich einigen kann, dann ist es ja eine Kleinigkeit, das wieder zu bringen; und wir haben noch interessante Punkte, die uns noch beschäftigen werden. — Wer dafür ist, daß die Beratung ausgesetzt wird, erhebe sich. — Das ist die überwiegende Mehrheit, beinahe Einstimmigkeit.

#### b. Bitte von Mitgliedern der Kirchengemeinde Durlach-Aue, die Besetzung der Pfarrei Durlach-Aue betr.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Frey**: Hohe Synode! Es ist mir keine Freude, aber eine Pflicht, im Namen des Ausschusses Ihnen über diesen Gegenstand zu berichten.

Es handelt sich um die Kirchengemeinde Durlach-Aue. Ich muß Ihnen — in möglichster Kürze — ein Bild davon entrollen, wie die Verhältnisse waren und sind, damit Sie sich ein Urteil bilden können.

Aue gehörte zur Kirchengemeinde Durlach und war ein selbständiges Pfarrvikariat. Im Juli 1925 hat die Kirchenregierung den Kirchengemeinderat ersucht, die Vorbereitungen zur Errichtung einer Pfarrei zu treffen. Im September 1925 wurde Pfarrvikar **Theophil Burgstahler** nach Durlach-Aue versetzt. Im Februar 1926 hat eine Abordnung des Kirchengemeinderats den Herrn Kirchenpräsidenten ersucht, den Pfarrvikar **Burgstahler** zum Pfarrer der

Gemeinde zu machen. Im Dezember 1926 wurde dann die Pfarrei errichtet. Im Januar 1927 erschien neuerdings eine Abordnung der Gemeinde beim Kirchenpräsidenten, er möchte **Burgstahler** zum Pfarrer von Aue ernennen. Und in einer Eingabe, die zahlreiche Mitglieder des Kirchengemeindeausschusses von Aue an die Landessynode im April d. J. — der Tag ist nicht angegeben — gerichtet haben, schreiben sie: „Wir wollten unserer Gemeinde mit diesem Antrag die Kosten und Mühen einer Pfarrwahl ersparen, da für uns nach Lage der Dinge doch kein anderer Pfarrer als Herr **Burgstahler** in Betracht kam.“ Kurz darauf wurde dann die Pfarrei zur Besetzung durch Pfarrwahl ausgeschrieben. Die Kirchenregierung ist also nicht darauf eingegangen zu ernennen, sondern wollte gewählt haben. Das ist ja nicht eine Unfreundlichkeit gegen die Gemeinde; denn nach der Verfassung hat die Kirchenregierung im ganzen Jahr nur zehn Pfarreien zur Ernennung frei und muß deshalb nach ihren Gesichtspunkten die Auswahl treffen. In der nach dem Alter geordneten Bewerberliste für die Pfarrwahl war Herr **Burgstahler** der zwölfte. Die ältesten acht wurden vorgeschlagen auf Grund des § 61 der Verfassung. Unter diesen war also **Burgstahler** natürlich nicht, denn er war ja erst der zwölfte. Bei der Pfarrwahl übte der Kirchengemeindeausschuß Aue sein Wahlrecht nicht aus, und zwar bei beiden Abstimmungen, sondern gab zweimal weiße Zettel ab.

Nunmehr mußte die Kirchenregierung die Pfarrei durch Ernennung besetzen nach § 66 Abs. 1 Ziff. 2 RB. Die Kirchenregierung wurde von Aue aus ersucht, jetzt den Herrn Pfarrvikar **Burgstahler** zum Pfarrer zu ernennen. Sie tat dies nicht, sondern ernannte den Pfarrer **Röß** in Kirnbach. Nun gab es Kirchenrevolution in Aue, die zur Folge hatte, daß der Kirchengemeinderat und der Kirchengemeindeausschuß vom Oberkirchenrat aufgelöst wurden. Die Neuwahl ergab kirchenpolitisch kein anderes Bild, als die früheren Körperschaften es zeigten.

Eine Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeindeausschusses wandte sich nunmehr an die Synode mit der Bitte zu beschließen:

1. Es soll durch einen Untersuchungsausschuß oder durch das kirchliche Dienstgericht festgestellt werden, ob das Verhalten des Herrn Prälaten in dieser Angelegenheit einwandfrei war oder nicht.

2. Die Ernennung des Pfarrers Kof in Kirnbach soll im Hinblick darauf, daß er von der Gemeinde in zwei Wahlgängen abgelehnt worden war, für ungültig erklärt werden.

Mit der Eingabe aus der Gemeinde Aue wurde dem Rechtsausschuß auch gleich ein Antrag der Abgeordneten Fischer, D. Frommel und Janson vorgelegt des Wortlauts:

1. Dem Wunsche, es soll durch einen Untersuchungsausschuß oder durch das Dienstgericht festgestellt werden, ob das Verhalten des Herrn Prälaten in dieser Angelegenheit einwandfrei war oder nicht, soll nicht entsprochen werden.

2. Dem Wunsche der Vertreter, es soll die Ernennung des Pfarrers Kof in Kirnbach im Hinblick darauf, daß er von der Gemeinde in zwei Wahlgängen abgelehnt worden war, für ungültig erklärt werden, ist insoweit zu entsprechen, daß durch Versetzung des Pfarrers Kof, durch dessen Wahl oder Ernennung auf eine andere Stelle, der Gemeinde Durlach-Aue Gelegenheit gegeben wird, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Zu dem ersten Punkt, der sich mit der Dienstführung des Herrn Prälaten befaßt und sagt, es solle untersucht werden entweder durch einen Untersuchungsausschuß — den wir etwa zu bilden hätten — oder durch das kirchliche Dienstgericht, ob das Verhalten des Herrn Prälaten in dieser Angelegenheit einwandfrei war oder nicht, möchte ich folgendes bemerken:

Schon als der Pfarrvikar Burgstahler nicht auf der Liste stand, stellte er den Antrag — er hat seine Bewerbung dann zurückgezogen —, es solle gegen ihn eine dienstpolizeiliche Untersuchung eingeleitet werden, damit festgestellt werde, ob er in dieser Sache die Wahrheit gesagt habe oder nicht; und es steht jetzt in der Eingabe der Satz: „Es hat in der Gemeinde ein vielsagendes Aufsehen erregt, daß die Behörde es nicht gewagt hat, dieses Verfahren ein-

zuleiten.“ Wir haben die Sache untersucht, haben die Mitteilungen der Kirchenbehörde darüber entgegengenommen und haben es für richtig gehalten, daß die Kirchenbehörde nach Lage der Dinge ein solches Disziplinarverfahren gegen den Pfarrvikar Burgstahler nicht eröffnet hat. Es war das ja auch weiter gar nichts als in verschleierte Form ein Disziplinarverfahren gegen den Herrn Prälaten, wie es ja jetzt in der Eingabe auch ausdrücklich formell verlangt wird.

Um was handelt es sich nun bei der Beschwerde gegen den Herrn Prälaten? Burgstahler war, bevor er nach Aue kam, in Ruit; er war im 7. Dienstjahr und war verheiratet. Die Wohnungsverhältnisse in Ruit waren gänzlich ungenügend, so daß Burgstahler das starke Bestreben hatte, von dort wegzukommen, und der Oberkirchenrat diesen Wunsch als gerechtfertigt auch zu erfüllen suchte. Aber unständige Geistliche, die verheiratet sind, an geeigneter Stelle unterzubringen, ist ungemein schwer. Als nun Aue die Möglichkeit bot, da wurde dem Herrn Burgstahler geschrieben, er könnte nach Aue kommen. Herr Burgstahler hatte Bedenken. Der Herr Prälat hat darüber eine Aussprache mit ihm gehabt und versucht, diese Bedenken zu zerstreuen, und hat ihm zugeredet, nach Aue zu gehen; und wesentlich daselbe — nach Aussage des Herrn Prälaten — hat er ihm dann in einem Briefe vom 29. August 1925 auch noch einmal geschrieben. Von diesem Brief, der zu den Akten gegeben wurde, haben wir im Ausschuß Kenntnis genommen. Der Herr Prälat hat es damals, im August 1925, auch für möglich gehalten, daß Burgstahler bei der in einiger Zeit in Aussicht stehenden Besetzung der Pfarrei vielleicht unter die Bewerber kommen könnte, weil man nicht daran gedacht hat, daß um diese Stelle sich so viele ältere Bewerber einfinden würden. Aber ein Versprechen ist ihm, wie im Brief genau festgestellt werden kann, nicht gegeben worden. Daß Herr Burgstahler ein Versprechen aus den Worten des Herrn Prälaten herausgehört oder aus seinem Briefe herausgelesen hat, ist möglich; denn er hat eben das gehört, was er dabei gerne hörte; aber er verschaffte sich dadurch weder einen Rechtsanspruch noch einen

moralischen Anspruch auf die Pfarrei. Herr Burgstahler mußte genau wissen, daß der Herr Prälat gar nicht in der Lage ist, ein bindendes Versprechen zu geben, sondern daß er in der Kirchenregierung, wo die Bewerberliste festgestellt wird oder wo die Ernennung erfolgt, eben nur eine Stimme hat unter den neun. Natürlich kann er, wenn er etwas zugefagt hat, nachher versuchen, den Entschluß der Kirchenregierung in dem Sinne zu beeinflussen; aber ob ihm das gelingt, das ist natürlich eine Frage für sich.

Auf die Bewerberliste konnte Burgstahler nicht gesetzt werden, da sich überraschenderweise so viele ältere Geistliche um die Stelle beworben haben. Wir haben im Ausschuß diese Frage auch noch geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, wenigstens in der Mehrheit, daß es eine Bevorzugung bedeutet hätte, wenn er unter die acht Vorgesetzten eingereiht und vier ältere Bewerber hinter ihn zurückgestellt worden wären. Zu einer solchen Bevorzugung des Herrn Burgstahler lag aber keinerlei Anlaß vor, kein dienstlicher und kein persönlicher. Bei der Ernennung war die Kirchenregierung dann freier; aber sie hat geglaubt, die Stelle einem anderen Geistlichen geben zu sollen, wozu sie durchaus berechtigt war.

Die Eingabe schließt daraus: „Die Interessen der Pfarrer wurden somit den Interessen der Gemeinde absolut vorangestellt.“ Der Ausschuß kann diese Auffassung nicht teilen. Die Männer und Frauen, die die Eingabe unterschrieben haben, gehen von der Meinung aus, daß das Interesse der Gemeinde absolut verlangt hätte, daß der Herr Burgstahler, und kein anderer, auf die Pfarrei käme. Wir haben mit der Kirchenbehörde nicht anerkennen können, daß das richtig ist. Es wird zwar öfters einmal von einer Gemeinde eine derartige Meinung vertreten; aber wenn man das durchführen wollte, dann würden wir die Pfarrwahl aufheben. Denn jetzt ist es so, daß zwei Faktoren zusammenwirken müssen: einmal die Kirchenregierung und dann die Gemeinde. Wenn man nun den einen Teil ausschaltet, dann wird sicher ein Notstand eintreten. Wenn man z. B. der Kirchenregierung sagen würde:

„Ihr müßt immer den nehmen, den die Gemeinde will“: Ja, dann muß sie eben alle Bewerber, die überhaupt geeignet sind, auf die Liste setzen und in manchen Fällen sogar solche, die nach der Überzeugung der Kirchenregierung nicht geeignet sind. Aber dann würde es in sehr vielen Fällen ganz unmöglich sein, daß die Kirchenregierung verdiente Männer, die auf entlegenen Stellen, wo doch auch Pfarrer sein müssen, angefangen haben, ihren Beruf auszuüben, nach einer Anzahl von Jahren von dort wegbringt an eine Stelle hin, wie sie nach ihrem Lebensalter und nach ihren Familienverhältnissen notwendig ist. Es kommt auch kaum jemals vor, daß für eine Stelle tatsächlich nur ein einziger Geistlicher geeignet wäre. Vielmehr hat sich ja schon in manchen Fällen gezeigt, daß ein anderer Geistlicher als der im ersten Augenblick oder von einem Teil der Bevölkerung für richtig gehaltene sich nachher sehr gut an der betreffenden Stelle bewährt hat. Jedenfalls: wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen, wie sie in der Kirchenverfassung gegeben sind, aufrechterhalten werden, und nach der Richtung hin haben wir die Eingabe und die darin enthaltenen Behauptungen untersucht.

Die Eingabe wendet sich ferner dagegen, daß man einen Pfarrer ernannt habe, der zweimal abgelehnt worden sei. Wir glauben, daß die Kirchenbehörde hier richtig gesehen hat, wenn sie sagte: Die Bewerber, die auf der Liste standen, sind nicht als abgelehnt zu betrachten, weil die Gemeinde durch ihr Nichtwählen ja bloß zum Ausdruck bringen wollte: „Wir wollen Burgstahler und sonst niemand“. Ein Urteil über die einzelnen Bewerber hat sie damit nicht gegeben. Ob es besser gewesen wäre, einen zu nehmen, der nicht unter diesen acht stand, ist eine Frage des Ermessens und in dieses pflichtmäßige Ermessen können wir nicht hineinreden.

Man hat beanstandet, daß der Pfarrer genommen wurde aus der kleinsten Gruppe, die sich bei der letzten Wahl ergeben hat, aus der positiven, die freilich nur einen Bruchteil, 73 Stimmen hatte von etwa 600 Stimmen; ich habe die Stimmzahlen nicht zusammengezählt, aber es werden im ganzen etwa so viele abgegebene Stimmen gewesen sein. Die

Positiven hatten also in der Tat nur  $\frac{1}{4}$  der Stimmen! Es sind uns dafür im Ausschuss Gründe angegeben worden. Die Meinungen der Mitglieder des Ausschusses gingen in der Sache auseinander, so daß man keine einheitliche Auffassung feststellen konnte; aber wir waren doch weitgehend der Meinung, daß es wenigstens fraglich ist, ob es richtig gehandelt war, daß man einen Geistlichen, der der kleinsten Gruppe nahesteht, dahin gesetzt hat. Dies ist der Behörde ja auch sehr stark zum Vorwurf gemacht worden. In dem Antrag, den die Abgeordneten Schulz, Frey, Fißer im Verlauf der Verhandlungen eingebracht haben, ist deshalb im letzten Absatz ausgesprochen:

„Die Synode wünscht, daß bei der Auswahl der Pfarrer auch die Mehrheitsverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden.“

Ich darf vielleicht noch das eine sagen: Im Ausschuss war die Stimmung, wenigstens bei der Mehrheit der Mitglieder, so, daß, wenn Herr Burgstahler überhaupt geeignet ist für eine badische Pfarrei, dann jedenfalls nicht für Aue, so daß nicht damit zu rechnen ist, daß, wenn etwa dem Wunsche entsprochen und die Stelle neu besetzt würde, Herr Burgstahler dafür in Frage kommen könnte. Der Antrag Schulz, Frey, Fißer — den der Ausschuss sich zu eigen gemacht hat — besagt daher in seinem ersten Absatz:

Die Synode billigt, daß die Kirchenregierung bei Besetzung der Pfarrstelle Durlach-Aue den Pfarrverwalter Burgstahler nicht vor älteren Bewerbern bevorzugt und auf die Bewerberliste gesetzt oder nachher ernannt hat.

Das zweite Petitum geht dahin, es solle die Ernennung des Pfarrers Rosß in Kirnbach im Hinblick darauf, daß er von der Gemeinde in zwei Wahlgängen abgelehnt worden sei, für ungünstig erklärt werden.

Ähnlich, wenn auch nicht ganz übereinstimmend damit, ist in dem Antrag Fißcher, Frommel, Janson, den ich vorhin vorgelesen habe, gesagt, es soll insoweit diesem Wunsch entsprochen werden, daß durch Versetzung des Pfarrers Rosß — gleichgültig, ob er

durch Wahl oder durch Ernennung auf eine andere Stelle wegkommt — der Gemeinde Durlach-Aue Gelegenheit gegeben werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das ist im letzten Grund dasselbe; nur mit dem Unterschied, daß gesagt wird, es braucht nicht sofort zu geschehen, sondern es kann eine gewisse Zeit darüber hingehen, bis sich etwas Geeignetes für den Herrn Pfarrer Rosß findet.

Im Ausschuss haben wir uns weder die Bitte der Eingabe noch diesen Antrag in Ziff. 2 zu eigen machen können. Welche Stellung hätte der Herr Pfarrer Rosß, wenn wir auch nur auf den Antrag Fißcher eingehen würden, daß er, wenn er nicht gewählt wird, irgendwohin ernannt und die Stelle freigemacht werden soll? Das würde doch naturgemäß, da der Mann in Aue nicht mehr arbeiten könnte, bedingen, daß es schleunigst geschieht. Deshalb ist praktisch kaum ein Unterschied zwischen dem Petitum und dem Antrag.

Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Ernennung auf eine Pfarrei rechtskräftig und unwiderruflich ist und daß es nicht bei der Kirchenregierung steht, das einfach wieder zurückzunehmen, aber auch nicht bei uns. Es müßte schon nachgewiesen werden, auch von uns, daß die Kirchenregierung die Gesetze, die die Ernennung regeln, falsch angewendet oder daß sie das ihr zustehende Ermessen, die Ermessensfreiheit mißbraucht habe. Das ist aber nicht der Fall. Der Ausschuss kann daher weder ein Eingehen auf den einen noch auf den anderen Vorschlag empfehlen; er ist vielmehr der Meinung, daß eine Neubefetzung nicht nötig ist, wenn ein guter Wille vorhanden ist. Darum sagt der zweite Absatz des Antrags Schulz, Frey, Fißer:

Die Synode hält eine Neubefetzung der Stelle nicht für notwendig, da bei allseitig gutem Willen sehr wohl eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde möglich ist.

Ich möchte Sie zum Schluß auf das eine aufmerksam machen: Wir haben leider in der letzten Zeit mehrere Kirchenrevolutionen — könnte man sagen — erlebt. Die Synode darf nicht die Hand dazu bieten dadurch, daß sie in einem Falle, wo es

zudem ein Unrecht wäre, die Stellung der Kirchenregierung den Gemeinden gegenüber schwächt. (Sehr richtig! bei der Kirchlich-positiven Vereinigung.) Sie würde dadurch nur die Zahl der Kirchenrevolutionen vermehren. Denn wenn wir täten, was wir sachlich nicht verantworten könnten, wenn wir in der unglücklichen Lage wären, es tun zu müssen, weil die Verhältnisse so liegen würden, daß die Kirchenregierung unrecht gehabt hätte: dann würde aus dieser einen Kirchenrevolution in Aue in den nächsten Jahren ein ganzes Dutzend werden. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Wir haben aber darauf zu halten, daß die Ordnung in unserer Landeskirche gewahrt bleibt.

Und ich will vonseiten des Ausschusses aus noch eines sagen, an die Adresse der Geistlichen gerichtet: Wir sind der Überzeugung, daß diese Kirchenrevolutionen nicht vorkämen, kaum denkbar wären, wenn die dabei in Frage kommenden Pfarrer oder Geistlichen sie nicht begünstigen würden, tätig oder durch Unterlassung. Denn gerade diejenigen, für die sich die Gemeinden so sehr einsetzen, haben auch einen sehr starken Einfluß auf die Gemeinde; wenn die betreffenden Herren dann das Pflichtbewußtsein hätten, der Gemeinde zu sagen: „Hört einmal! so geht es nicht, Ihr tut mir keinen Gefallen damit, sondern im Gegenteil, Ihr kränkt mich damit“, dann würden die Gemeinden diese Sachen bleiben lassen. (Sehr richtig! Sehr gut! bei den Positiven.)

Und darum wollen wir, nach dem Vorschlage des Ausschusses, von der Synode aus unsere Glaubensgenossen in Aue bitten, den guten Willen aufzubringen und zu versuchen, mit dem jetzigen Pfarrer zusammenzuarbeiten zum Aufbau und Ausbau ihrer Gemeinde. Wir erwarten von der Kirchenregierung, daß sie die Verhältnisse in Aue mit aufmerksamem Auge verfolgt. Denn das ist ganz klar: Es besteht jetzt eine Gereiztheit, und wir haben nicht den geringsten Wunsch, diese Gereiztheit zu vermehren oder andauern zu lassen. Aber es geht natürlich nicht, daß die Kirche mit ihrer Ordnung und ihren geordneten Organen sich unter den Willen einer einzelnen Gemeinde beugt. Wenn es sich aber wirklich herausstellen sollte — was wir nicht glauben —,

daß die Gemeindeglieder draußen den guten Willen, den guten christlichen Willen nicht aufbringen, mit ihrem Pfarrer zusammenzuarbeiten, oder daß die Kraft des Pfarrers nicht ausreicht — was unter solchen Verhältnissen nicht zu verwundern wäre —, auf lange Zeit da zu bleiben, dann wird ja pflichtmäßig die Kirchenregierung von sich aus das Nötige anordnen. Aber auf Grund dessen, was bisher geschehen ist, und auf Grund der Beschwerde, der Eingabe, die eingereicht ist, glaubt der Rechtsausschuß Ihnen nichts anderes empfehlen zu können als den Antrag, den ich Ihnen noch einmal im Zusammenhang verlesen will. — Ich habe dazu noch zu bemerken: Da der Vertreter der positiven Fraktion mitgeteilt hat, es liege ein Mißverständnis bei der Abstimmung vor, haben wir die Abstimmung wiederholt und haben in der zweitletzten Zeile das Wort „gebührend“ gestrichen. Der Antrag lautet also:

„Die Synode billigt, daß die Kirchenregierung bei Besetzung der Pfarrstelle Durlach-Aue den Pfarrverwalter Burgstahler nicht vor älteren Bewerbern bevorzugt und auf die Bewerberliste gesetzt oder nachher ernannt hat.

Sie hält eine Neubesezung der Stelle nicht für notwendig, da bei allseitig gutem Willen sehr wohl eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde möglich ist.

Die Synode wünscht, daß bei der Auswahl der Pfarrer auch die Mehrheitsverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden.“

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Hohe Synode! Ich möchte das wenige, was ich zu dieser Sache zu sagen habe, mit dem Satz einleiten, den mein Vordrner eben gebraucht hat: daß das auch mir keine Freude, aber eine Pflicht ist. Und zwar habe ich zu der Eingabe der Gemeinde Durlach-Aue im Namen meiner Fraktion folgendes zu erklären:

Wir stellen zunächst fest, daß nach unserer Überzeugung eine Rechtsverletzung nicht vorliegt. Dagegen glauben wir allerdings, daß in dem ganzen Komplex von Fragen, den diese Angelegenheit umfaßt, manches geschehen ist, was im Interesse der Landeskirche und der beteiligten Gemeinde besser

nicht geschehen wäre. Dabei läßt sich nicht vermeiden, daß man auch die Persönlichkeiten, um die es sich hier handelt, in die Debatte hereinzieht; es ist ja auch schon geschehen.

Vikar Burgstahler, mir seit einer Reihe von Jahren bekannt und mein früherer Schüler, hat ohne Zweifel, als er nach Aue ging, das Vertrauen des Herrn Prälaten besessen, wie aus dem vielbesprochenen Brief hervorgeht, der ihn in sehr freundlichen, ja herzlichen Worten auffordert, dem Ruf nach Aue als einem höheren Rufe Folge zu leisten. — Wobei ich gleich bemerken möchte, daß auch wir ein Versprechen bezüglich der künftigen Ernennung zum Pfarrer in Aue diesem Brief in keiner Weise unterschieben, überhaupt das Verhalten des Herrn Prälaten nicht in irgendeiner Weise als illoyal oder verfassungswidrig bezeichnen möchten. — Burgstahler hat das in ihn gesetzte Vertrauen in Aue zunächst in gar keiner Weise enttäuscht. Es gelang ihm in kurzer Zeit, den kleinen pietistischen Kreis der Gemeinde zu erweitern, sich das Vertrauen der ganzen, recht gemischten Gemeinde zu erwerben und sie dazu zu bewegen, daß sie eine größere Geldsumme zur Errichtung einer Pfarrei in Aue bewilligte. Man wird es doch nach dem allem begreiflich finden, daß Burgstahler hoffen durfte, bei der ersten Besetzung der Pfarrei auf die Vorschlagsliste zu kommen, zumal da er am Ende des 7. Dienstjahres stand, verheiratet war und Kinder hatte, die in absehbarer Zeit die Schule besuchen müssen. Und nun können wir es nicht recht verstehen, weshalb die Kirchenregierung den ihr wiederholt an maßgebender Stelle kundgegebenen dringenden Wunsch der Gemeinde Aue, Burgstahler auf die Liste gesetzt zu bekommen, nicht erfüllte, zumal da sich die Gemeinde Aue im Hinblick auf diesen Wunsch zu pekuniären Opfern bereit erklärt hat.

Dabei können wir uns — es ist mir peinlich das auszusprechen — des Gedankens nicht völlig erwehren, daß bei dieser Ablehnung unter anderem auch die Tätigkeit Burgstahlers bei den Synodalenwahlen des Jahres 1926 einen gewissen Einfluß geübt hat. Burgstahler hatte sich, theologisch der positiven Richtung und der Gemeinschaftsbewegung

angehörig, der Landeskirchlichen Vereinigung angeschlossen und sich für ihre Wahlliste in dem Wahlkreis Durlach eifrig eingesetzt. Daß diese Tätigkeit in gewissen Kreisen starke Verstimmung gegen Burgstahler ausgelöst hat, ist für uns erwiesen.

Auf alle Fälle scheint es uns ein Fehler zu sein, daß der jungen und noch wenig gefestigten Gemeinde bei ihrer ersten Pfarrwahl ihr Wunsch, den Mann ihres Vertrauens zu erhalten, nicht erfüllt wurde. Da nach § 61 Abs. 2 der Kirchenverfassung bei Aufstellung der Bewerberlisten in erster Linie die Bedürfnisse der Gemeinden und erst in letzter die Ansprüche der Bewerber berücksichtigt werden sollen, so sind wir der Meinung, daß so stark und immer wieder geäußerte Wünsche der Gemeinde es in diesem Fall gerechtfertigt hätten, auch einen jungen Bewerber auf die Liste zu setzen: eine Praxis, die bei Pfarrbesetzungen schon manchesmal geübt worden ist.

Auch halten wir es nicht für glücklich, daß der von der Kirchenregierung dann ernannte Pfarrer zu der Liste der in zwei Wahlgängen abgelehnten Bewerber zählte. Gewiß war diese Ablehnung nicht persönlich gemeint gegen den Herrn Pfarrer Roß; die Gemeinde aber hat, wie wir wissen, diese Ernennung als eine Kränkung empfunden; um so mehr, als die Gruppe, der der Ernannte angehörte, bei den Synodalenwahlen nur einen kleinen Stimmteil auf sich gezogen hat und das Zahlenverhältnis doch sonst in ähnlichen Fällen angewendet zu werden pflegt, was wir grundsätzlich nicht ohne weiteres billigen möchten.

Wir möchten weiter die Frage aufwerfen, ob denn in der nachfolgenden Behandlung des Falles nicht durch persönliche Fühlungnahme seitens der Kirchenregierung ein Weg zur Verständigung und zur Befriedung der Gemeinde hätte gefunden werden können, etwa durch einen Besuch der maßgebenden Persönlichkeiten draußen in der Gemeinde.

Unser Wunsch geht daher dahin, daß durch Besetzung des derzeitigen Pfarrers — entweder auf dem Weg der Wahl oder auf dem Weg der Ernennung auf eine andere ihm entsprechende Stelle — der Gemeinde Durlach-Aue Gelegenheit gegeben werde, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Denn wir haben begründeten Anlaß zu der Befürchtung, daß, falls nichts geschieht, die Gemeinde Aue in absehbarer Zeit nicht befriedet und dadurch dem Ansehen der Landeskirche weiterer Schaden zugefügt wird.

Wir stellen also den Antrag, der Ihnen ja vorhin von dem Herrn Berichterstatter mitgeteilt worden ist.

Abgeordneter Schäfer: Wir können uns leider der Ansicht des Herrn Vorredners nicht anschließen. Wir müssen unser lebhaftes Bedauern darüber aussprechen, daß eine große Zahl von Mitgliedern der Gemeinde Durlach-Aue sich in so außergewöhnlich unbotmäßiger Weise benommen hat. (Lachen.) Es kann doch gar kein Zweifel daran bestehen, daß das Verhalten der Kirchenregierung rechtlich vollständig in Ordnung ging, und das ist auch bisher von keiner Seite irgendwie bestritten worden.

Wir müssen aber auch weiter gehen und müssen auch sagen, daß die Kirchenregierung in Ausübung ihres diskretionären Ermessens durchaus richtig gehandelt hat. Sie hat den Herrn Burgstahler nicht auf die Liste gesetzt aus dem Grund, weil eine ganze Reihe älterer Bewerber da waren, die bevorrechtet waren. Meine Herren! Ich erinnere Sie an einen Vorfall, der vor einigen Jahren hier zur Sprache kam; das war die Sache mit der Gemeinde Mahlberg. Auch damals hat die Gemeinde unbedingt gewünscht, daß ihr Pfarrverwalter, der sich eines außerordentlichen Ansehens in der Gemeinde erfreut hat, ihr Pfarrer werde, und es lag eine Beschwerde der Synode darüber vor, daß man diesen Herrn nicht auf die Liste gesetzt hat; und die Synode hat es damals durchaus gebilligt, daß die Kirchenregierung es nicht getan hat, da sie die Rechte älterer Geistlicher in keiner Weise beschneiden durfte.

Wenn wir Wert darauf legen, einen tüchtigen Pfarrstand zu bekommen — und das muß für uns doch von allergrößtem Interesse sein —, dann dürfen wir älteren und verdienten Pfarrern, die irgendwo draußen auf dem Land sitzen, wo sie weder Eisenbahn noch irgendeine günstige Schulverbindung haben, nicht die Möglichkeit abschneiden, in einen Ort zu kommen, wo die Schulverbindungen günstig

sind, wie es ja in Durlach-Aue der Fall ist, lediglich zu dem Zweck, damit ein junger Pfarrverwalter, der sich zufällig das Vertrauen der Gemeinde erworben hat, dorthin ernannt wird.

Wir müssen aber auf der anderen Seite auch das sagen — und das hat der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben —, daß Vikar Burgstahler in keiner Weise eine Persönlichkeit ist, die für Durlach-Aue geeignet war. Ich will im Interesse des Ansehens dieses Herrn und im Interesse seiner weiteren Karriere nicht weiter über ihn sprechen; aber das haben die Ausschußverhandlungen mit absoluter Sicherheit ergeben, daß Vikar Burgstahler in mancher Weise außerordentlich gräßlich gegen die Pflichten eines Geistlichen verstoßen hat und daß er jedenfalls keine Persönlichkeit ist, die etwa das Recht hätte, anderen Bewerbern gegenüber besonders bevorzugt zu werden.

Man wirft dann weiter der Kirchenregierung vor, daß sie gerade einen positiven Pfarrer dahin gestellt hätte, obwohl die positive Liste bei den letzten Synodalenwahlen einen relativ geringen Erfolg gehabt habe, während die Liste der Landeskirchlichen Vereinigung die stärkste Zahl von Wählern auf sich vereinigt habe. Ja, meine Herren, so mathematisch können wir nicht vorgehen! Wir können nicht einfach die letzte Wahl nun unter allen Umständen als einzigen Maßstab bezeichnen, der für die Besetzung der Pfarrei zugrunde zu legen ist. Es ist richtig, daß es Pfarreien gibt, die seit alters her, seit langer Zeit, ganz bestimmt nach einer oder der anderen Richtung eingestellt sind, und in solchen Fällen wird ja die Kirchenregierung sich immer darauf berufen und wird es immer so machen, daß die Gemeinde einen Pfarrer dieser Richtung bekommt. Hier aber kann davon nicht die Rede sein. Es ist das erstemal gewesen, daß die Gemeinde Durlach-Aue eine erhebliche Zahl von Stimmen auf die landeskirchliche Partei vereinigt hat. Damit ist noch lange nicht gesagt, daß sie nun unbedingt landeskirchlich eingestellt ist und daß ein Pfarrer einer anderen Richtung für sie in keiner Weise geeignet ist. Wir können daher der Kirchenregierung auch nicht den geringsten Vorwurf daraus machen, daß sie den Pfarrer Kof,

der der positiven Richtung angehört — und gegen den ja auch nicht das geringste einzuwenden ist — zunächst auf die Liste gesetzt und nachher auch ernannt hat, nachdem eine Wahl nicht zustande gekommen ist.

Am allertiefsten aber müssen wir das bedauern, daß die Unterzeichner dieser Eingabe sich sogar erlaubt haben, die verehrte Persönlichkeit unseres Herrn Prälaten in einer solchen Weise zu verunglimpfen. Meine verehrten Damen und Herren! Sie kennen den Herrn Prälaten ganz genau; Sie wissen, was wir an ihm haben, und daß wir Gott nicht genug dankbar sein können, daß er in entscheidenden Stunden uns eine derartige Persönlichkeit als ersten Geistlichen unserer Landeskirche zur Verfügung gestellt hat. Ich glaube, man darf gar kein Wort darüber verlieren, sondern wir müssen es weit von uns weisen und mit Entrüstung von uns weisen, daß man sich erlaubt hat, einen Herrn wie den Herrn Prälaten irgendeines illoyalen Verhaltens oder irgendeines Bruchs eines Versprechens zu bezichtigen. (Beifall bei der kirchlich-positiven Vereinigung.)

Abgeordneter Dr. Dietrich: Hohe Synode! Als wir Sie mit unserer Fülle von Anträgen überschütteten, konnten wir von mancher Seite das Wort hören, diese Anträge seien aus agitatorischen Gründen gestellt worden. Sie haben vollständig damit recht (Aha! bei der kirchlich-positiven Vereinigung), wenn Sie unter „Agitation“ das deutsche Wort „Bewegung“ verstehen. Wir haben auch tatsächlich hier durch die körperliche Bewegung des Aufstehens eine geistige Klärung hervorgerufen (Heiterkeit) und haben durch diese „Agitation“ und in diesem Sinne tatsächlich aus „agitatorischen“ Gründen diese Anträge gestellt, die Luft hier etwas gesäubert, und wir haben auch — und da haben Sie auch recht, daß unsere Anträge aus Agitation gestellt worden sind — in diese etwas unbewegliche, schwere Luft ebenfalls Agitation, Bewegung, hineingebracht. Das zeigt ja die Verhandlung unseres ganzen heutigen Tages; und jeder von Ihnen — so nehme ich wenigstens an —, der noch Sinn hat für einen frisch-fröhlichen

geistigen Kampf, wird uns von Herzen dankbar sein (Oho-Rufe), daß wir dieses belebende Element in der Synode hier sind.

Wenn Sie aber glauben, daß diese Anträge aus Agitation in dem üblen Sinn gestellt worden sind, nämlich um damit irgendwelche unsauberen Geschäfte zu machen, so hätten wir in diesem Punkt Durlach-Kue reichlich Gelegenheit gehabt, gerade diesen Fall agitatorisch auszunutzen. Aber, verehrte Herren, vor allem von der positiven Seite, ich habe das Gefühl, daß Sie gerade jetzt in diesem Fall der Agitation reichstes Material gegeben haben, daß Sie so unklug gewesen sind und nicht einmal verhindern konnten, daß der Prälat in diese Debatte hineingezogen worden ist, daß sogar der Herr Abgeordnete Schäfer ein Wort gebraucht hat, das bisher in vorsichtiger Weise von niemand in die Debatte hineingeworfen worden ist und von dem jeder gewünscht hat, daß es überhaupt nicht fällt.

Ich will auf die Geschichte etwas eingehen: Draußen vor Karlsruhe liegt eine aufstrebende Arbeitergemeinde. Zum erstenmal wird dieser Gemeinde das Wahlrecht gegeben: sie soll einen Pfarrer bekommen. Jahrzehnte, kann man beinahe sagen, hat die Gemeinde auf den Augenblick gewartet, bis sie auch einmal einen Pfarrer wählen darf. Und nun kommt ein Pfarrverwalter, der das Vertrauen der gesamten Gemeinde hat; ich möchte das ausdrücklich unterstreichen: das Vertrauen der gesamten Gemeinde. Es wurde vorhin gesagt: das „zufällige“ Vertrauen der Gemeinde. Ich möchte der badischen Landeskirche sehr viele Pfarrer wünschen, die sehr oft dieses „zufällige“ Vertrauen einer ganzen, soziologisch so verschiedenartig gelagerten Gemeinde besitzen! Es ist eine von niemand bestrittene Tatsache, daß Burgstahler es verstanden hat, in kurzer Zeit nicht nur die „Stundenleute“, wie man dort draußen zu sagen pflegt, sondern auch Leute hinter sich zu bringen, die aus politischer Bewegung, vielleicht aus politischen Kämpfen der Vergangenheit, mit der Kirche gebrochen hatten; und er hat es so weit gebracht, daß er bei der letzten Wahl mit seiner Gruppe eine überwältigende Mehrheit bekommen und die positive Gruppe nur 73 Stimmen erhalten hat.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Schäfer, man könne es nicht so mathematisch genau nehmen bei der Besetzung von Pfarrstellen. Ich habe alle Achtung vor den juristischen Kenntnissen des Herrn Abgeordneten Schäfer, aber für seine mathematischen Kenntnisse gebe ich keinen Pfifferling her! (Bravo! — Heiterkeit.) Sonst könnte er, wenn auf der einen Seite 600 Stimmen stehen und wenn ein Mann, hinter dem 73 Stimmen stehen, die Pfarrei bekommt, nicht sagen, man könne nicht so mathematisch genau sein. Vielleicht verstehe ich jetzt, Herr Schäfer, warum Sie nicht Mathematik studiert haben! (Heiterkeit.)

Es ist von allen Seiten festgestellt worden, daß rechtlich in dieser Sache nichts zu machen ist. Die Kirchenregierung hat das Recht so zu handeln, wie sie gehandelt hat. Formal ist alles einwandfrei vor sich gegangen. Fiat justitia, pereat mundus! Gerechtigkeit über alles — und wenn die Welt dabei kaputt geht! Ein alter Grundsatz für die Justiz. Und hier erleben wir diesen Fall: Formal recht — und alles vollständig falsch!

Der Herr Berichterstatter Frey hat am Schluß selbst zugeben müssen, daß wohl Verhältnisse eintreten können — ich kann nicht wörtlich zitieren —, die das Verbleiben des Pfarrers draußen wohl zu einer Unmöglichkeit machen würden, und daß dann die Kirchenregierung wohl Mittel und Wege von sich aus finden werde, um hier wieder ein gutes Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer zu schaffen. Sie haben ganz recht: So sind die Verhältnisse. Denn wenn ein Pfarrer, der eine so geringe Stimmenzahl hinter sich hat, hingeseht wird, so ist es in diesen Verhältnissen unmöglich, daß er sich auf die Dauer halten kann.

Und dann noch etwas, was der Herr Abgeordnete Frey vielleicht als Berichterstatter nicht sagen konnte, was aber, wenn der Fall anders läge, vielleicht Herr Abgeordneter Schulz sagen würde — ich höre direkt den Ausruf —: 73 Stimmen, und da hat man einen positiven Pfarrer hingeseht, bei, sagen wir einmal, 400—500 liberalen Stimmen! Denn so ist das umgekehrte Verhältnis, wenn Sie für „liberal“ „landeskirchlich“ setzen. (Abgeordneter Schulz: Der Geistliche ist positiv!) Das sage ich ja. (Weitere

Zurufe.) Anscheinend habe ich mich etwas unklar ausgedrückt. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Wir scheiden auch die Person des Herrn Burgstahler vollständig aus; sie hat für uns in diesem Augenblick gar nichts zu tun. Ich muß mich aber dagegen wenden, wenn der Herr Abgeordnete Schäfer sagt, daß er für Durlach-Aue nicht geeignet sei. Wenn er, hinter dem die Gemeinde stand, nicht geeignet war, so weiß ich nicht, wer noch für eine Pfarrei geeignet ist.

Es wurde gesagt, er sei nicht im entsprechenden Lebensalter gewesen. Ja, verehrte Anwesende, wenn man so die Pfarrbesetzungen der letzten Jahre, vielleicht auch Jahrzehnte, überieht, so kann man verstehen, daß das Kirchenvolk in dieser Frage — vielleicht mit Recht — nicht diese Anschauung hat. Ich erinnere die Herren Positiven hier nur an einen Fall, der in der letztgewählten Synode — nicht in der letzten Tagung — eine sehr große Rolle hier gespielt hat, an einen Herrn Pfarrer Hemmer, der abgelehnt wurde, nicht die Mehrheit hinter sich hatte, und der trotzdem zum Pfarrer hier in Karlsruhe ernannt worden ist. (Abgeordneter D. Frey: Sehr richtig! — Hört! hört! beim Volkskirchenbund.) Rechnen Sie aus, wie weit es in der Luftlinie von Karlsruhe nach Aue ist, und ob solche Gerüchte nach Aue kommen können! Auf alle Fälle: Die Gemeinden sind hellhörig geworden.

Es wurde weiter gesagt, es gehe nicht an, daß man dadurch, daß man dem Antrag der Landeskirchlichen Vereinigung nachgebe, die kirchliche Autorität untergrabe. Ich glaube nicht, daß die Kirchenautorität untergraben wird. Ich stelle aber die Frage: Bedeutet das Wohl einer kirchlichen Gemeinde nichts? Kann es gleichgültig sein, wenn das untergraben ist, wenn hier alles aufgewühlt ist? Ich meine, wir müssen einmal die ganze Frage auch von dieser Seite betrachten.

Und nun kommt für mich ein Zweites, sehr Wichtiges: Diese Gemeinde hat in ihrer Zusammensetzung, sobald Burgstahler nicht zum Pfarrer ernannt wurde, nicht mehr funktioniert, so wenig funktioniert, daß der gesamte Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeauschuß aufgelöst wurde und daß

zu einer Neuwahl geschritten werden mußte; und die Neuwahl brachte wieder eine Mehrheit für den Herrn Pfarrer Burgstahler, der garnicht mehr in Durlach-Aue ist, sondern irgendwo weit hinten im Odenwald oder an der bayerischen Grenze sitzt; wieder eine Mehrheit. Und nun frage ich den Herrn Kirchenpräsidenten, — oder wer mir darauf Antwort geben will: Wie denkt sich denn die Kirchenregierung den Fortgang dieser Sache? Soweit ich unterrichtet bin, sagt man sich draußen in Aue: „Wir machen die Sache einfach so weiter, wir treten zu keiner Sitzung zusammen, wir zahlen keine Kirchensteuer, das Gemeindeleben wird nicht in Ordnung kommen; wenn Ihr einen Dickkopf habt, so haben wir erst recht einen.“ Die Durlach-Auer haben nicht nur Dickköpfe, sondern auch schwarze . . . . ., wie der Volksmund draußen sagt. — Vielleicht wird mir auf diese Frage Antwort gegeben; denn das ist für mich entscheidend: Irigendwie muß doch die Sache ein Ende nehmen. Ich sehe kein Ende in dieser Sache. Deshalb habe ich mit anderen Freunden in der Kommission den Vorschlag gemacht — auf den der Herr Berichterstatter nicht eingegangen ist und der beinahe zu einer Annahme geführt hätte —, daß die Synode ein höheres Amt hat als zu untersuchen, ob das formal juristisch recht ist oder falsch, sondern daß die Synode die letzte Instanz ist, um solche Streitigkeiten, wo sich zwei Parteien festgerannt haben, aus der Welt zu schaffen. (Sehr richtig! beim Volkskirchenbund.) Damit hätten wir, bin ich fest überzeugt, auch dem Herrn Prälaten den allerbesten Dienst erwiesen (Sehr richtig!), dann hätten wir ihn nicht hier öffentlich zu loben brauchen — den allerbesten Dienst, denn dann wäre diese Sache auf die friedlichste und schweigsamste Weise, ohne daß die Autorität der Kirchenregierung irgendetwas gelitten hätte und ohne daß das Gefühl der Überlegenheit in Aue wach geworden wäre, aus der Welt geschafft gewesen. Das ist die Aufgabe der Synode, meine sehr verehrten Freunde, so hoch schätze ich die Synode ein, höher als einen Gerichtshof; sie muß die Dinge so klären, daß wieder Frieden wird. Was aber Sie mit Ihrem Antrag bringen, das ist, wenn er angenommen wird, Unfriede.

Damit habe ich das gesagt, verehrte Herren, was ich sagen wollte. Ich habe nur noch die Bitte auszusprechen: Stimmen Sie — nicht im Interesse des Volkskirchenbundes oder der Landeskirchlichen Vereinigung, sondern aus landeskirchlichem Interesse — für den Antrag Frommel-Fischer! verlassen Sie in diesem Augenblick Ihre fraktionsmäßige Abstimmung, und jeder einzelne soll sich entscheiden! Das ist keine grundsätzliche Frage, das ist keine Weltanschauungsfrage, das ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Und wer sich irgendwie in dieser Sache verrannt hat, der soll froh sein — und es gibt solche Augenblicke, wo man froh ist, wenn andere kommen —, daß ihn die Synode aus diesem Verranntsein, aus dieser Sackgasse wieder herausholen kann. Es ist mein dringender, es ist mein herzlichster Wunsch, das zu machen. Friede in Durlach, Friede auch hier! Ich glaube, der Kampf wird dann auch für Durlach-Aue nicht vergebens gewesen sein, weil er kirchliches Interesse in Kreisen geweckt hat, in die auch, so hoffen wir, religiöses Interesse lebendiger einziehen wird.

Kirchenpräsident D. Wirth: Es ist ja nicht das erstemal, daß derartige Vorgänge bei Besetzung von Pfarreien sich ergeben haben. In früherer Zeit sind solche Vorkommnisse zu verzeichnen und auch in anderen Landeskirchen, selbst dort, wo keine Pfarrwahl ist, im nahen Württemberg, haben sich derartige Dinge ereignet. Freilich, daß sich eine Gemeindevertretung in ihrer größeren Zahl derartig gegen eine kirchliche Persönlichkeit aufgemacht hat, das habe ich noch nirgends gehört; und ich habe auch noch nirgends bemerkt, daß ein Geistlicher, der damit zu tun hat, dazu geschwiegen hätte.

Es ist ganz selbstverständlich, daß das, was ich hier sage, eingeschränkt ist durch die Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Herrn Pfarrverwalter Burgstahler, ebenso daß ich Rücksicht zu nehmen habe auf die gesamte Kirche und auf die Kirchengemeinde.

Eine lange Rede zu halten empfiehlt sich nicht, wir könnten morgen früh auch noch hier sitzen, wenn man alles in extenso verhandeln wollte. Ich darf aber nicht verschweigen: Es ist uns von gar keiner Seite in dieser Weise begegnet worden in den Zei-

tungen, in persönlichen Anrempelungen, als wie es hier geschehen ist, und man hat immer wieder trotz allen Versicherungen des Herrn Prälaten und meinerseits, trotz allen Versicherungen der Kirchenregierung — und ich bin überzeugt, trotz allen Versicherungen, die jetzt gegeben werden von der Synode — wiederholt: „Und es ist doch wahr, und ich stehe mit meinem Eid dazu, daß mir das gesagt worden ist“. Und das ist das Bedauerliche, das Tiefbedauerliche.

Es ist hier von dem Herrn Abgeordneten D. Frommel behauptet worden, es sei eine ganz untunliche Sache gewesen, daß in Durlach-Nue keiner von seiner Gruppe ernannt worden sei. Das Bestreben, dieser Gruppe gerecht zu werden, war vorhanden; die Interessen der Gemeinde wurden erwogen; daß schließlich ein Pfarrer von der positiven Gruppe hingeseht worden ist, war fast einmütige Entscheidung der Kirchenregierung.

Ich darf aber zur Rechtfertigung doch auch sagen, daß bei der Synodalwahl 1920 die Landeskirchler in Nue überhaupt keine Stimme gehabt, hingegen die Positiven 250, aber bei der letzten Wahl durch die Persönlichkeit des Mannes, der sich innerlich wohl auch auf denselben Boden stellte hinsichtlich seiner gesamten evangelischen und biblischen Richtung, die Landeskirchler 379 Stimmen erhielten. Man wird also sagen können: die früheren positiven Stimmen haben sich ihrem Pfarrer zugewendet, der als erster auf der Liste stand. Der Kirchenbesuch ist jetzt nach meiner eigenen Beobachtung und nach Auskunft des Opferbüchleins und des Kollektenverzeichnisses nicht geringer als zur Zeit Burgstahlers, sondern eher besser trotz aller Hezerei eines gewissen Kreises. Ich darf dieses Wort schließlich doch wohl gebrauchen; denn es ist ein unerträglicher Zustand, wenn man hingeht und sagt: „Hier wird nicht geläutet, die Kirche bleibt verschlossen“; hier wird terrorisiert. Da handelt es sich nicht mehr darum, ob das Evangelium verkündet wird, sondern, ob der Mann, den die Gemeinde will, dasteht! Gewiß, wenn ein Mann hingeseht worden wäre, der das Evangelium in ganz anderer Weise verkündete als Herr Burgstahler, dann hätte ich gesagt: „Hier

entscheiden reine Gewissensfragen, und dann die Hände davon!“ Wenn dies aber nicht der Fall ist, wenn es sich um eine gewisse Gewalttätigkeit handelt, daß man sagt: „Das wollen wir, das müssen wir haben, wir werden davon unter keinen Umständen weichen“, dann ist nach meinem Empfinden die Frömmigkeit nicht am Werk. Und auch das Moment darf betont werden: Eine Gemeinde, die einen Pfarrer will, der sich auf den Boden der Schrift stellt und also das Kreuz Christi verkünden will — eine solche Gemeinde darf nicht zu den Mitteln greifen, zu denen sie gegriffen hat, und zu denen sie, wie wir eben hören, weiterhin greifen will.

Was geschehen kann und muß, das liegt nicht so klar auf der Hand, daß ich hier eine Antwort geben könnte und geben dürfte. Es gehört jedenfalls zu den schwersten Lasten, daß eine Gemeindevertretung sich in ihrer Mehrheit zu Äußerungen eines Mitglieds des Kirchengemeinderats und zu Führern stellt, die in einer Weise agitieren, die nach meinem Empfinden in absolutem Gegensatz steht zum Neuen Testament. Nicht so ist es, als ob die Kirchenregierung — wenigstens in meiner Person — unfehlbar wäre oder ob wir alles recht und gut machten. Aber so sollte es doch nun wirklich nicht sein, daß eine Gemeinde uns sagt: „Ihr könnt uns sagen, was Ihr wollt, wir glauben es Euch nicht; Ihr könnt machen, was Ihr wollt, wir werden uns dagegen wehren“ — nicht mehr mit Mitteln der Schrift, sondern mit Mitteln der Gewalt.

Das möchte ich doch an diesem Abend gesagt haben und bitten: Lassen Sie doch das wirklich religiöse Moment in solchen Dingen auch wirksam werden!

Es soll das Bild, das dort draußen gegeben ist vor den Toren Karlsruhes, doch nicht abgeschlossen werden, ohne daß ich folgendes sage: Ich bin nicht schuld daran, auch nicht mit einem Wort, noch mit einem Federstrich, daß Durlach-Nue von Durlach ausgeschieden und eine selbständige Gemeinde geworden ist. Ich habe es den zu mir gekommenen Vertretern gesagt, daß ich es für außerordentlich bedauerlich halte, daß dies seinerzeit geschehen ist;

denn im großen Verband mit der alten Gemeinde wären diese Dinge ganz zweifellos nicht vorgekommen; da hätten sich von selbst schon ganz andere Wege gezeigt. Es ist aber auch nicht so, als ob wir der Gemeinde irgendwie unfreundlich gegenübergestanden hätten; vielmehr ist es so, daß wir bereit gewesen sind und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt haben für ihr gottesdienstliches Lokal, für das, was sie irgendwie bedürfen. Es ist ihnen auch versprochen worden, in ausreichender Weise zu helfen dafür, daß sie das bekommen, was immer von der Kirche verantwortet werden kann zu ihrem kirchlichen Gedeihen. Es bleibt dabei eine bedauerliche Tatsache, daß der Kirchenbesuch in dieser großen Kirchengemeinde von jeher ein recht kleiner gewesen ist und auch heute noch so genannt werden muß. Es soll daher selbstverständlich von hier aus alles getan werden, was das kirchliche Leben, die Frömmigkeit in der Gemeinde fördert. Wenn nun jemand meint, daß die Kirchenregierung einen Fehlgriff gemacht und das religiöse Leben nicht gefördert habe, so meine ich: Noch viel weniger hat die unaufhörliche und strupellose Agitation im persönlichen Verkehr

und in den Zeitungen das kirchliche Leben gefördert. (Sehr richtig! bei den Positiven.)

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten: Stimmen Sie dem, was hier die Kommission beschlossen hat, zu! Wie die Dinge einen guten Abschluß bekommen, das steht nicht in meiner Hand. Aber davor möchte ich doch warnen, daß man sagt: „Es wird so und so kommen, auch ein Beschluß der Synode ändert nichts.“ Ich persönlich habe alle Achtung vor dem Geistlichen dort, der in erschwerten Verhältnissen sich nichts hat zuschulden kommen lassen — sonst wäre es längst irgendwie bekannt geworden —, sondern in einer großen Zurückhaltung und Verzichtleistung, selbst in Hinsicht der Wohnung, bei einem unerhörten Widerstand, der ihm von einzelnen entgegengebracht worden ist, sich bisher tadellos benommen hat. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Burgstahler solchem Verhalten entsprechend gesagt hätte: „Ich gehe hin, wo die Behörde mich hinsetzt.“

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Ausschufantrag gegen 11 Stimmen angenommen.

Die Sitzung wird darauf mit Gebet des Abgeordneten Löw geschlossen.

### Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag, den 12. Mai 1928,  
vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Vizepräsident Wilhelm Schulz eröffnet die Sitzung; Abgeordneter Hofheinz spricht das Eingangsgebet.

Vizepräsident Wilhelm Schulz: In dieser Morgenstunde ist es unsere erste Pflicht, herzlich eines Mannes zu gedenken, dessen sterbliche Hülle heute früh in Mannheim ihrem letzten Ruheplatz zugebracht werden wird. Es ist Herr Kirchenrat Theodor Achtnich, der in den Jahren 1919/21 Mitglied unserer Synode gewesen ist. Unser Mitglied, der Abgeordnete Koff, wird die Begräbnisfeier halten. Achtnich ist aus der Herrnhuter Gemeinde

hervorgegangen und zu uns herüber nach Baden gekommen. Ich habe noch in Erinnerung, wie er als junger Vikar — ich denke, in Mannheim — gewesen ist: eine schon durch die hohe Gestalt jungen Leuten sich fest einprägende Erscheinung. Später habe ich ihn und wohl wir alle kennen gelernt als einen lebenswürdigen und freundlichen Geistlichen, der lange als Seelsorger in der Menau tätig gewesen ist und nachher lange in seiner Kirchengemeinde in Mannheim, wo er allgemein beliebt war. Schon seit längerer Zeit hat er sich in den Ruhestand zurückgezogen gehabt, war aber immer noch an der